



*Auszug
aus Stasi-Akten*

Schülerprotest 1961

Wie die Stasi gegen eine Abiturklasse
der Erweiterten Oberschule in Anklam vorging



Weitere Hefte der Reihe „Quellen für die Schule“ mit Fallbeispielen aus Stasi-Unterlagen und alle Hefte zum Download unter www.stasi-unterlagen-archiv.de/bildung.

Schülerprotest 1961

Wie die Stasi gegen eine Abiturklasse
der Erweiterten Oberschule in Anklam vorging
Auszug aus Stasi-Akten

Zum Inhalt

Zur Legitimation des Mauerbaus am 13.8.1961 und zur ideologischen Vorbereitung auf die allgemeine Wehrpflicht propagierte die SED-treue Jugendorganisation „Freie Deutsche Jugend“ (FDJ) 1961: „Das Vaterland ruft! Schützt die sozialistische Republik!“ Alle jungen Männer sollten ihre Bereitschaft zum (damals noch) freiwilligen Dienst in der Nationalen Volksarmee (NVA) erklären. Zu diesem Zweck fanden in allen Oberschulen zum Schuljahresanfang im September 1961 Versammlungen der FDJ-Gruppen statt. Mit Drohungen wie: „Wer nicht für unsere Republik dienen will, ist nicht würdig zu studieren“, wurden die Oberschüler unter Druck gesetzt, um sie zum Wehrdienst zu bewegen.

Die auf diese Art erpressten Jungen der Klasse 12b in Anklam wollten ihren Unmut über dieses Vorgehen zeigen. Sie verabredeten unter anderem, am Tag nach der erzwungenen Selbstverpflichtung in Trauerkleidung zum Unterricht zu erscheinen. Die Mädchen der Klasse solidarisierten sich mit ihnen. Am nächsten Tag saßen alle Schüler und Schülerinnen in schwarzer Kleidung oder mit schwarzen Armbinden im Unterricht. Die Lehrer reagierten nicht.

An jenem Tag hielten sich aber zwei Bezirksschulinspektoren in der Schule auf. Sie machten noch am Nachmittag Meldung an die Kreisleitung der SED und an die Kreisdienststelle für Staatssicherheit.

Die Quelle

Die vorliegenden Dokumente stammen aus Untersuchungsakten, die bereits vom Ministerium für Staatssicherheit (MfS) archiviert worden waren, daher die Signatur AU. Sie enthalten Akten der Staatsanwaltschaft (ASt), Handakten und Gefangenenakten, insgesamt 1497 Blatt. Für die „Quellen für die Schule“ haben wir die Dokumente trotz der unterschiedlichen Herkunft chronologisch sortiert. Die hier vorliegende Auswahl von Dokumenten folgt didaktischen Kriterien. Sie ermöglicht Schülerinnen und Schülern eine fundierte Quelleninterpretation anhand eines konkreten Falls.

Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts gemäß Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) sind die Namen Betroffener und Dritter sowie Zeit- und Ortsangaben, die eine Identifikation ermöglichen könnten, unkenntlich gemacht. Namen von Stasi-Mitarbeitern brauchen gemäß StUG nicht unkenntlich gemacht zu werden. Alle im Text geänderten Namen und Orte (weiße Schrift auf Schwärzungen) sind frei erfunden.

Rainer Penzel gab freundlicherweise sein Einverständnis für die Veröffentlichung seines Namens.

Die Dokumente werden hier im Original wiedergegeben. Der Stempel mit dem Kürzel BStU (Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen) und der Seitenzählung auf jedem Blatt wurde durch das Stasi-Unterlagen-Archiv gesetzt.

Lernen mit Stasi-Unterlagen

Mit der Sicherung der Stasi-Unterlagen und der Öffnung der Stasi-Archive wurde unmittelbar nach dem Ende einer Diktatur ein umfassender Einblick in die Arbeitsweise einer Geheimpolizei möglich. Diese Unterlagen sind seither Grundlage für die individuelle und die gesellschaftliche Aufarbeitung der SED-Diktatur und ihrer Geheimpolizei.

Für Schülerinnen und Schüler bieten sie die einzigartige Möglichkeit, an Originaldokumenten nachzuvollziehen, welche Methoden der Bespitzelung und Unterdrückung die Geheimpolizei einsetzte und was das für die betroffenen Menschen bedeutete. Zugleich können sie bei der Arbeit mit Stasi-Unterlagen ihre Fähigkeit zur Quellenkritik schärfen und beispielsweise Urteils- und Orientierungskompetenz fortentwickeln.

Lernort Stasi-Unterlagen-Archiv

Gern beraten wir Sie, wenn Sie Fragen zur Arbeit mit Stasi-Unterlagen haben oder eine Exkursion zu einem Projekttag auf dem Gelände „Stasi-Zentrale. Campus für Demokratie“ in Berlin-Lichtenberg planen. Lassen Sie sich informieren über unsere unterschiedlichen Angebote.

Gemeinsam mit Ihnen stellen wir ein Programm zusammen, das die Lernvoraussetzungen und Interessenlagen Ihrer Schülerinnen und Schüler optimal berücksichtigt. Alle unsere pädagogischen Angebote sind kostenfrei.

Das Bildungsteam des Stasi-Unterlagen-Archivs im Bundesarchiv

Bestellungen von Materialien, Beratung und Buchung von Projekttagen:

Telefon:
030 18665-6757

E-Mail:
bildung.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de

<i>Einleitung</i>	3
Zusammenfassender Bericht der KD Neustrelitz (Auszug), 23.9.1961	6
Brief der Klasse 12b an den Staatsrat der DDR (Abschrift), 21.9.1961	12
Brief der Klasse 12b an den Leiter der MfS-Bezirksverwaltung Neubrandenburg (Abschrift), 23.9.1961	14
Vernehmungsprotokoll von Rainer Penzel (Auszug), 20.9.1961	15
Einlieferungsanzeige Rainer Penzel, 22.9.1961	22
Einleitung des Untersuchungsverfahrens gegen Rainer Penzel, 22.9.1961	23
Haftantrag des Staatsanwalts, 22.9.1961	24
Haftbefehl gegen Rainer Penzel	26
Vernehmungsprotokoll von Rainer Penzel (Auszug), 29.9.1961	27
Beurteilung der Jugendfürsorge zu Rainer Penzel, 30.9.1961	30
Information an Rainer Penzels Vater über die Untersuchungshaft des Sohnes, 2.10.1961	32
Information an den Vater von Rainer Penzel über einen eingezogenen Brief, 10.10.1961	33
Einlieferungsanzeige Frank Aweck, 22.9.1961	34
Einleitung des Untersuchungsverfahrens gegen Frank Aweck, 22.9.1961	35
Festnahmebericht Frank Aweck, 27.9.1961	36
Einlieferungsanzeige Otto Conrad, 26.9.1961	37
Einleitung des Untersuchungsverfahrens gegen Otto Conrad, 26.9.1961	38
Vernehmungsprotokoll von Otto Conrad (Auszug), 27.9.1961	39
Aktenvermerk der KD Anklam zur Raumdurchsuchung bei Otto Conrad, 9.10.1961	41
Bericht der Bezirksstaatsanwaltschaft an den Generalstaatsanwalt, 5.10.1961	42
Beschluss vom Rat des Bezirks zur Lage an den EOS und Berufsschulen (Auszug), 2.11.1961	43
Brief vom Bezirksstaatsanwalt an den Generalstaatsanwalt der DDR (Auszug), 21.11.1961	49
Anklageschrift (Auszug), 29.12.1961	50
Urteil des Bezirksgerichts Neubrandenburg, 24.1.1962	54
Karteikarte aus dem Strafvollzug zu Rainer Penzel	56
Verweigerungen der vorzeitigen Entlassung, 3.5.1963 und 9.10.1963	57
Führungsbericht vom Jugendhaus Torgau über Rainer Penzel, 21.2.1964	58
Mitteilung über die Entlassung von Rainer Penzel, 6.3.1964	60
<i>Abkürzungen und Erläuterungen</i>	62
<i>Arbeitsanregungen für die Einzel- und Partnerarbeit</i>	64
<i>Arbeitsanregungen für die Gruppenarbeit</i>	65

Neustrelitz, den 23. 09. 1961

BStU

000227

Betr.: Provokation an der erweiterten Geschwister-Scholl-Oberschule in Anklam

Am 20. 09. 1961 wurde gegen 18,00 Uhr der KD Anklam durch die Bezirksschulinspektoren Gen. [REDACTED] und [REDACTED] gemeldet, daß am Vormittag alle Schüler der Klasse 12 b (bis auf ein Mädel) der Geschwister-Scholl-Oberschule in schwarzer Oberbekleidung zum Unterricht erschienen waren.

Dieses Vorkommnis erfuhr der Gen. [REDACTED] kurze Zeit vor seiner Meldung bei einem zufälligen Besuch in der Oberschule.

Vom Leiter der KD Anklam, Gen. Obltn. Nitz, wurde sofort mit der Kreisleitung der Partei und anderen Dienststellen des Kreises Verbindung aufgenommen und festgestellt, daß das Vorkommnis aus der Geschwister-Scholl-Oberschule von den verantwortlichen Schulfunktionären nicht gemeldet war.

Es wurde hiervon ebenfalls die Bezirksverwaltung, Abteilung V, in Kenntnis gesetzt.

Durch die Kreisleitung der Partei wurde sofort am Abend des 20. 09. 1961 veranlaßt, daß über diese Provokation im Lehrkörper der Oberschule Klarheit geschaffen und eine Parteiversammlung durchgeführt wird.

In den Diskussionen der Genossen Lehrer zeigte sich jedoch, daß sie nicht in der Lage waren, die geschlossene Handlungsweise der Klasse 12 b von Klassenstandpunkt einzuschätzen. Das Tragen der "Trauerkleidung" zu der Zeit, als unsere Volkshaus tagte und zu erwarten war, daß wichtige Beschlüsse zur Verteidigung unserer Heimat gefaßt würden, sowie der Zwischenruf eines Schülers vor der 5. Unterrichtsstunde "Wir tragen unsere Zukunft zu Grabe" wurden als Dummjungenstreich von der Überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Schulparteiorganisation eingeschätzt, und es wurde die Meinung vertreten, man solle aus dieser Sache nicht einen solchen Wind machen. Durch die Anwesenden Funktionäre der Kreisleitung der SED sowie anderer gesellschaftlicher Organisationen wurde den Genossen Lehrern eine klare Orientierung gegeben und die Handlungsweise der Schüler der Klasse 12 b als eine politische Provokation eingeschätzt.

- 2 -

194
BStU
000228

Am Vormittag des 21. 09. 1961 tagte ab 8,00 Uhr der Pädagogische Rat der Schule, um hier ebenfalls das Vorkommnis zu behandeln. Von den Lehrern wurde hier im allgemeinen eine sehr labile Haltung eingenommen. Es war vom Pädagogischen Rat vorgesehen, um 10,00 Uhr die Klassen 12 a und 12 b zu einer Aussprache zusammenzunehmen. Dieses wurde jedoch von uns untersagt, da hierdurch in keiner Weise ein Ergebnis zu erwarten war.

Die Untersuchungen zur Aufklärung der Organisatoren dieser Provokation sowie zur Ermittlung des beabsichtigten Zieles wurden unter Leitung des Gen. Oberst Szinda von der KD Anklam und der Abteilung V/1 geführt.

Schon in den ersten Vernehmungen zeigte sich bei fast allen Jugendlichen eine Überheblichkeit und Arroganz und es war eine festgelegte Linie in den Aussagen bei allen zu erkennen.

So wurde immer wieder angeführt, daß sich "dieser Streich" gegen den Geschichtslehrer Gen. Meier richten sollte und die Schüler hierdurch ihre Antipathie gegen diesen Lehrer zum Ausdruck bringen wollten.

Auch wurde stets beteuert, daß es nicht bekannt ist, wer auf den Gedanken gekommen ist, daß die gesamte Klasse am Mittwoch, d. 20. 09. 61, geschlossen in schwarzer Oberbekleidung erscheinen soll.

Es konnte jedoch unsererseits der Beweis erbracht werden, daß dies eine festgelegte Linie ist, was dann auch von mehreren Schülern in der Vernehmung bestätigt wurde.

Der Hauptgrund für das Tragen der schwarzen Kleidung war der Protest gegen die Werbung und die abgegebene Bereitschaftserklärung zur NVA.

Weiterhin wurde bei diesen Untersuchungen bekannt, daß bei Beginn der 4. Unterrichtsstunde auf dem Tisch des Geschichtslehrers, Gen. Meier ein Trauerflor mit einem roten Bonbon gelegt wurde. Diesen nahm der Gen. Meier ohne eine Bemerkung und schob ihn beiseite. Der Geschichtsunterricht wurde in der Stunde wie üblich durchgeführt.

Ebenfalls war in dieser Stunde der Klassenlehrer Gen. Schulz zur Hospitation in der Klasse. Von diesem wurde die freche Provokation nicht beachtet.

- 3 -

- 3 -

195

BStU
 000229

Beide Genossen verschwiegen diese Provokation.
 Vom Gen. **Meier** wurde dann bei der Befragung durch das MfS der Trauerflor mit einem "schwarzen Bändchen" bezeichnet. Einen Bonbon will er überhaupt nicht gesehen haben. Von mehreren Schülern wurde während der Untersuchung ausgesagt, daß sie sich gewundert hätten, daß ihr Klassenlehrer, Gen. **Schulz** während der ersten beiden Stunden, wo von ihm Mathematik in der Klasse gegeben wurde, ihre Kleidung keine weitere Beachtung fand.

Es wurde lediglich vom Gen. **Schulz** nach Eintritt in die Klasse sinngemäß gesagt: "Manu, wird denn hier getrauert, Hoffentlich sieht es in Euren Köpfen nicht auch so traurig aus". Gemeint waren hiermit die Leistungen.

Die 3. Stunde unterrichtete der Gen. **Meier**. Auch dieser beachtete die schwarze Kleidung nicht. In der 4. Stunde wurde Geschichte vom Gen. **Meier** gegeben.

Da die vorher genannten Genossen nicht gegen die Provokation aufgetreten waren, wurde es als richtig empfunden, wenn auf dem Tisch des Lehrers ein Trauerflor mit Bonbon gelegt wird. Die Schüler gingen bei ihrer Provokation davon aus, daß ein Lehrer auf ihre Provokation reagieren müßte. Wie dies jedoch ablief, wurde schon charakterisiert.

Nach dem Unterricht unterhielten sich lediglich der Gen. **Meier** und der Gen. **Schulz** über dieses Ereignis, wo der Gen. **Schulz** diese Nachschafften falsch einschätzte und sich der Gen. **Meier** als Parteisekretär der Oberschule ebenfalls der Einschätzung des Gen. **Schulz** unterordnete.

Zum genauen Sachverhalt ist zu sagen, daß zwei Schüler und zwar **Aweck, Frank** und **Penzel, Reiner** als Organisatoren der Provokation vom MfS entlarvt werden konnten und gegen sie Haftbefehl erlassen wurde.

Die Obengenannten wurden durch uns am 21. 09. 1961 festgenommen. Durch ihre Aussagen wurde bekannt, daß die gesamte Provokation gegen die Werbung der NVA gerichtet war. Aus diesem Grunde wurde am 18. 09. 1961, nachdem sich aus der Klasse 12b 21 Schüler bereit erklärt hatten, zur Armee zu gehen, vor dem Fahnenapell beschlossen, daß Lied "Heut' ist ein wunderschöner Tag" nicht mehr zu singen.

- 4 -

- 5 -

BSTU
000231

Den größten Einfluß hat bei allen Schülern der FDJ-Gruppensekretär Penzel. Er gibt stets den Ton in der Klasse an und alle nennen ihn nur Rainer.

Von Penzel wurde auch der Trauerflor mit Bonbon auf den Tisch des Lehrers Meier gelegt.

Am 21. 09. 61 waren alle Schüler der 12b auf dem Schulhof versammelt. Hier wurde durch Penzel festgelegt, daß kein Schüler etwas über die Provokation am 20. 09. aussagen darf.

Allgemein wurde dann von den Schülern die Meinung vertreten, wenn wir alle zusammenhalten, kann man uns nichts großes anhaben.

Es kann uns höchstens der Titel "Beetes Klassenkollektiv" aberkannt werden und dazu werden noch einige Aussprachen mit uns geführt.

An dieser Abmachung hielten sich dann auch in erster Zeit alle Schüler geschlossen und es war äußerst schwierig, Hinweise auf die Organisatoren zu bekommen. Es hat sich dann aber als positiv erwiesen, daß durch den Kreisschulrat alle Schüler der Klasse 12b am 21. 09. 61 vom weiteren Schulbesuch bis zur endgültigen Klärung dieser Provokation ausgeschlossen wurden.

Einen sehr großen Eindruck hat die Rede des Gen. Oberst Szinda vor den Klassen 12a und 12b der Oberschule hinterlassen.

Zur Einschätzung des Lehrerkollegiums der Oberschule inkam muß gesagt werden, daß dieses ideologisch vollkommen aufgeweicht ist und in der jetzigen Zusammensetzung nicht mehr fähig ist,

- 6 -

BSTU 000232

Jugendliche im Sinne unseres Staates zu erziehen. Weiterhin muß die ungenügende Arbeit der FDJ an der Schule analysiert werden. Als FDJ-Sekretär fungiert hier ein Schüler, der Klasse 11b, bei dem selbst keine politische Klarheit ist und der sich in allen Fragen auf die Seite der Provokateure stellt.

Der FDJ-Sekretär [REDACTED] ist auch der Initiator des abgefaßten Schreibens an den Staatrat der DDR.

Von ihm und anderen Schülern wurde nach der Aussprache mit dem Gen. Oberst Szinda eine Zusammenkunft der Schüler der Klasse 12b im Aufenthaltsraum des Internats der Oberschule organisiert und hier der Brief abgefaßt.

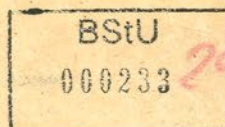
[REDACTED] selbst hat den Brief auf der Schreibmaschine geschrieben. Durch den Eintritt des kommissarischen Schulleiters [REDACTED] (NDFD) wurde das Abschicken des Briefes verhindert und der Brief eingezogen.

Maßnahmen:

1. Am 21. 09. 61 wurde durch das MfS mit den Ermittlungen über die Organisatoren dieser Provokation begonnen.
2. Durch die Partei wurde am 20. 09. 61 eine Parteiversammlung mit allen Genossen der Oberschule durchgeführt.
3. Unter Leitung des Kreisschulrates wurde am 21. 09. 61 eine pädagogische Ratssitzung an der Oberschule durchgeführt.
4. Durch die Schulleitung wurde am 21. 09. 61 ein Forum mit den Klassen 12a und 12b in der Aula der Oberschule durchgeführt, auf dem der Gen. Oberst Szinda sprach. Auf diesem Forum sollten die Organisatoren entlarvt werden, da vorher der Schüler [REDACTED] Aweck einige Mitschüler beschuldigt hatte. Im Forum nahm er jedoch seine Aussagen zurück und stellte das MfS ganz offensichtlich als Mägnen hin. Hier wurden alle Schüler der Klasse 12b mit vom weiteren Unterricht ausgeschlossen.
5. Durch die Kreisleitung der Partei wurden am 22. 09. 61 alle Genossen eingeladen, deren Kinder in der Klasse 12b sind. Durch den 1. Sekretär der Bezirksleitung der Partei, Gen. Ewald, wurde mit diesen Eltern eine sehr ernste Aussprache geführt.

- 7 -

- 7 -



6. Es wurde durch die Kreisleitung der Partei organisiert, daß am 22. 09. 61 zu Beginn des Unterrichtes in allen Klassen der Oberschule Arbeiter aus Betrieben und Funktionäre gehen, um dort mit den Schülern zu sprechen und zu verlagen, daß sich diese Schüler von der Provokation der Klasse 12b distanzieren.

Das Ergebnis war, daß diese Klassen mit der Unterschrift eines jeden Schülers die Bestrafung der Organisatoren forderten und in Stellungnahmen an den Wandbrettern die Provokation verurteilten.

7. Am 22. 09. 61 wurden alle Eltern der Schüler aus der Klasse 12b durch die Abteilung Volksbildung eingeladen. Von den Eltern wurde in diesem Forum überwiegend eine positive Stellungnahme abgegeben und das Verhalten ihrer Kinder ganz scharf verurteilt.

Noch einzul. eitende Maßnahmen:

1. Durch die Abteilung Volksbildung wird eine Umbesetzung im Lehrerkollegium durchgeführt. So wird s.B. ein Schulleiter an der Oberschule eingesetzt und die Lehrer **Meier** und **Schulz** versetzt.
2. Gegen die Lehrer **Schulz** und **Meier** wird ein Parteiverfahren eingeleitet.
3. Durch das MfS werden weitere Untersuchungen geführt mit dem Ziel, weiteres belastendes Material über einige Schüler zu erarbeiten, um wenigstens noch zwei bis drei weitere Schüler von der Oberschule auszuschließen.
Hierzu muß bemerkt werden, daß vom Bezirksschulrat beabsichtigt ist, nur die zwei in Haft genommenen Schüler von der Schule auszuschließen.
4. Zur Verbesserung des inoffiziellen Netzes an der Schule werden alle Möglichkeiten ausgenutzt, um hier Werbungen in der Schwerpunktklasse 12b durchzuführen.

(Holtz)
Leutnant

Abschrift

BStU

000234

An den
Staatsrat der Deutschen
Demokratischen Republik

B E R L I N
=====

Wir wenden uns heute mit einer ungewöhnlichen Angelegenheit an den Staatsrat der DDR und bitten ihn, uns zu helfen. Wir sind die Klasse 12b der erweiterten Oberschule "Geschwister-Scholl" in Anklam. Uns wurde am 8. 07. 1961 der Titel "Ausgezeichnetes Klassenkollektiv" verliehen, über dessen Verleihung zuvor eine gründliche und umfassende Aussprache mit dem Pädagogischen Rat unserer Schule, mit Mitgliedern der FDJ-Kreis- und Bezirksleitung stattgefunden hat. Hinzu kommt, daß der Klasse auf Grund ihrer guten Arbeit im Rahmen der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft der Titel "Klasse der Deutsch Sowjetische Freundschaft" verliehen wurde.

Aufgrund dieser guten Entwicklung auf gesellschafts-politischem Gebiet genoss die Klasse allgemein die Anerkennung und das Vertrauen des Klassenleiters, der Schulleitung, der Mitglieder des Päd. Rates sowie aller Schüler und Mitglieder der FDJ-Grundeinheit.

Am Morgen des 20. 09. 61 erschienen alle Schülerinnen und Schüler unserer Klasse in schwarzer Kleidung. Außerdem wurde vor Beginn der 4. Stunde, einer Geschichtsstunde, auf den Lehrertisch ein Stück Trauerflor mit einem daran geklebten Fruchtbonbon gelegt, das dazu angetan war, dem Geschichtslehrer Herrn Meier, stellv. Direktor und Parteisekretär der Schule, unsere Opposition zu zeigen und unser Mißfallen über seine Unterrichtsmethoden auszudrücken.

Bereits am Montag, als sich 17 Jungen aus unserer Klasse mit ihrer Unterschrift unter eine Erklärung, in der es als nationale Pflicht eines jeden angesehen wurde, unseren Staat schützen zu helfen, nach Abschluß der Oberschulzeit den Ehrendienst in der NVA zu leisten, kam es zu einem bedauernswerten Zwischenfall während des Ehrenappells, als sich diese Jungen weigerten, das Lied "Heut ist ein wunderschöner Tag" zu singen.

- 2 -

- 2 -

BSTU
000235

Das sind die Fakten. Es kommt noch hinzu, daß der Mittwoch, an dem sich der Vorfall ereignete, der Tag der gesellschaftlichen Arbeit ist und an diesem Tage die Volkskammer der DDR über ein Gesetz zur Verteidigung unserer Republik beriet.

Vorgeworfen wird uns weiterhin, daß wir mit unseren schwarzen Hemden und Pullovers unsere Trauer über das Ableben des UNO-Sekretärs und des Westberliner Senatsabgeordneten zum Ausdruck bringen wollten. Öffentlich können wir uns von diesen Behauptungen distanzieren.

Mit diesen Vorfällen beschäftigten sich gestern und heute der Chef der Staatssicherheit des Bezirkes Oberst SZINDA, sowie Vertreter der Partei und der FDJ. Nach umfangreichen Verhören, in denen wir nicht immer unserem geistigen Niveau entsprechend behandelt wurden, stellte sich heraus, daß von einer organisierten Aktion hier nicht die Rede sein kann, denn den Vertretern der Staatssicherheit gelang es nicht, die vermeintlichen Rädelführer festzustellen, obwohl der Gruppenleiter und zwei weitere Schüler vorläufig inhaftiert wurden. Der Gruppenrat wurde wegen seines großen Einflusses auf die Klassengemeinschaft für diesen bedauerlichen Vorfall zu den Rädelführern gestempelt.

Wir möchten es Ihnen mit diesem Brief versprechen, daß wir ohne uns in der Tragweite der Folgen dieses Vorfalles bewußt zu sein, so handelten. Wir wissen jetzt, daß wir mit dieser Handlungsweise das Ansehen unserer ganzen Schule und der FDJ-Grundeinheit voll stellten und das Vertrauen unseres Klassenleiters arg mißbrauchten. Herr Schulz, der uns drei Jahre lang vertraute, soll jetzt mit die Folgen für unsere unüberlegte Tat tragen.

Wir selbst wurden aus der FDJ ausgeschlossen, für zunächst einen Tag des Unterrichts verwiesen und werden wahrscheinlich die Schule verlassen müssen, obwohl wir ehrliche Reue empfinden und bereit wären, wenn man uns die Möglichkeit gäbe, alles zu tun, um unser Ansehen gemeinsam wieder herzustellen, um in der Schule und unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat zu beweisen, daß wir unseren Platz in der soz. Gesellschaft einnehmen können.

Anklam, den 21. 09. 1961
F.d.R.d.A.:

Die Klasse 12b

BStU
000236 205

Abschrift

Anklam, den 23. 09. 1961

An den
Genossen Oberst Schinder

Wertes Genosse Oberst Schinder !

In Bezugnahme auf den vorgesehenen Brief der Klasse 12b vom 21. 09. 1961 an den Staatsrat der DDR bitten wir für die hierin ausgesprochene Beleidigung gegen Sie und Ihre Mitarbeiter höflichst um Entschuldigung.

Alle Schüler haben auf Grund einer nochmaligen klärenden Aussprache mit dem Genossen Nitz eingesehen, daß wir voreingenommen und unüberlegt gehandelt haben.

Wir standen zu jener Zeit noch hinter unserem damaligen Gruppenleiter. Durch die Aussprache haben alle ein, daß er unsere Klasse hintergangen und unser Vertrauen auf das Schändlichste mißbraucht hat. Auf Grund dieser Tatsache distanzieren wir uns von seiner Handlungsweise.

Die Klasse 12b verpflichtet sich, das Ansehen der Schule, der Partei, der FDJ und unser eigenes nach allen Kräften wiederherzustellen.

Abschließend möchten wir feststellen, daß unsere gesamte Handlungsweise auf mangelnde Einsicht in die wahren Zusammenhänge beruht.

Mit freundlichem Gruß

gez. [Redacted Signature]

	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">BSTU 000027</div>
	Anklam, den 20. 9. 1971 15 1
	1330
	Beginn der Vernehmung Uhr
	Ende der Vernehmung Uhr
	Ausfertigung Exemplare

Vernehmungsprotokoll

des Beschuldigten

P e n z e l ,

Familienname
(auch Beiname) **Rainer**

Vornamen
(Rufnamen unterstreichen)

8. 1. 1944 Anklam

geboren am in

Anklam

Kreis Land

ohne

Beruf

Schüler

Letzte Tätigkeit

Oberschule Anklam

Arbeitsstelle

45,-- DM Stipendium

Monatliches Einkommen

nichts

Sonstige Vermögensverhältnisse

Anklam, Dr. Külzstr. 16 e

Wohnanschrift

Anklam **Neubrandenburg**

Kreis Bezirk

Straße Fernruf

DDR **deutsch**

Staatsangehörigkeit Nationalität

ledig

Familienstand

Rainer Penzel

V 0012 1259 20.0 Form 39

- 2 -

BStU

000029

Frage: In welcher Form traten Sie an der Oberschule in Anklam provokatorisch in Erscheinung ?

Antwort: Ich bin bisher in keiner Weise an der Schule provokatorisch in Erscheinung getreten. Mir sind lediglich einige Vorfälle in der Schule bekannt, die im Zusammenhang damit standen, dass einige Schüler nicht bereit waren, in die Reihen der NVA einzutreten.

Frage: Um welche Vorkommnisse handelt es sich hierbei ?

Antwort: Mir ist bekannt, dass am Mittwoch, dem 20. 9. 1961 alle Schüler der Klasse 12 b zum Unterricht mit schwarzer Kleidung erschienen. Im einzelnen kann ich dazu folgendes sagen:

Bereits nach dem 1. September, als das neue Schuljahr begann, wurde in unserer Schulle^{für}derNVA die NVA geowbren. Die meisten Schüler unserer Klasse äusserten eine negative Haltung hierzu und waren nicht damit einverstanden, den Ehrendienst abzuleisten.

Aus diesem Grund wurde von mir eine Zusammenkunft aller Schüler, die sich noch nicht bereit erklärten den Ehrendienst abzuleisten in der Schule organisiert.

Die Genehmigung hierzu hatte ich in meiner Eigenschaft als FDJ-Gruppenleiter von dem Direktor der Schule eingeholt. Wir sind hierbei dann so verfahren, dass wir die

anderen Schüler, d. h. die Mädels und solche, die sich bereits bereit erklärt hatten den Ehrendienst anzutreten, aus der Klasse schickten und wir nur alleine zurückblieben. Ich möchte berichten, wir haben diese nicht weggeschickt, sondern diese sind von alleine gegangen.

Während dieser Unterhaltung gaben dann alle Schüler, ausser zwei ihre Zustimmung für den Dienst in der NVA. Negativ wurde von den Jugnedlichen über diese Angelegenheit nicht gesprochen.

Frage: Ihre Aussagen sind unwahr. Dem Untersuchungsorganist bekannt, dass sich bei dieser Aussprache zwar ein Teil

Rainer Penzel

- 3 -

BStU 000030

 17

der Jugendlichen zwangsläufig in den Ehrendienst bereit erklärten. Es gab jedoch während dieser Unterhaltung auch negativ Diskussions.

Aussern Sie sich dazu !

Antwort: Es stimmt, dass im Verlaufe dieser Unterhaltung einige Jugendliche zum Ausdruck brachten, dass sie sich zwangsläufig für den Armeedienst verpflichten, jedoch dieses nur aus dem Grund tun, um später einen Studienplatz zu erhalten. Ich will damit sagen, dass ein Teil dieser Schüler nicht aus Überzeugung die Verpflichtung unterschrieben.

Ich persönlich habe aus diesem Grunde auch zwangsläufig unterschrieben.

Frage: Berichten Sie weiter über die Vorfälle in der Oberschule Anklam !

Antwort: Soweit mir bekannt wurde, sollte beim Fahnenappell das Lied "Heut ist ein wunderschöner Tag" gesungen werden. Während dieses Fahnenappells wurde von unserer Klasse dieses Lied nicht gesungen, sondern alle standen da mit gesenkten Köpfen. Ich persönlich war von dieser Angelegenheit vorher nicht informiert worden und begann vorerst mitzusingen. Erst als ich merkte, dass unsere gesamte Klasse nicht sang, habe ich auch nicht weiter gesungen. Nachdem der Fahnenappell und die sich daran anschließende Unterrichtsstunde beendet war, ging die gesamte Klasse 12 b auf den Schulhof in der Nähe des Volleyballplatzes. Dort haben wir uns dann unterhalten, welchen Eindruck unter provokatorisches Verhalten beim Fahnenappell auf die anderen Schüलगemacht hat. Ob dort noch weitere Gespräch geführt wurden, kann ich nicht sagen.

Frage: Der Beschuldigte **Aweck**, **Frank** sagt in seiner Vernehmung aus, dass während dieser Pause beschlossen wurde, am darauffolgenden Unterrichtstag aus Protest gegen die Werbung zur Volksarmee alle Schüler in schwarzer Kleidung

Rainer Penzel

BStU

000031

- 4 -

zu erscheinen und da es eine erneute Zusammenkunft für Montag Abend in der Gaststätte DABERS vereinbart wurde. Nehmen Sie Stellung zu diesen Vorhaltungen !

Antwort: Ich muss zugeben, dass ich in meinen bisherigen Aussagen gelogen habe, und nicht den wahren Sachverhalt zu Protokoll gab. Es entspricht den Tatsachen, dass während dieser Pause eine derartige Zusammenkunft auch aus den bereits genannten Gründen, sowie vereinbart wurde, dass die Klasse am darauffolgenden Unterrichtstag in schwarzer Kleidung erscheint.

Weiter wurde vereinbart, dass wir am übernächsten Schultag mit Schlips und Kragen und im darauffolgenden Tag im Trainingsanzug zum Unterricht erschienen.

Frage.: Aus welchem Grund haben Sie bisher vor dem Untersuchungsorgan unwahre Aussagen getätigt ?

Antwort: Ich habe aus dem Grund bisher unwahre Aussagen getätigt, weil ich annahm, dass alle Schüler bisher geschwiegen habe und ich wollte nicht der erste sein, der hierüber offen spricht. Andere Gründe habe ich nicht.

Frage: Welche weiteren Provokationen wurden von den Schülern der Oberschule Anklam durchgeführt ?

Antwort: Ich sagte bereits aus, dass vereinbart worden war, am darauffolgenden Unterrichtstage in schwarzer Kleidung zu erscheinen. Am Montag war diese Vereinbarung getroffen worden und da wir am Dienstag Unterricht in der Produktion hatten, konnte unser Plan nicht verwirklicht werden. Während des polytechnischen Unterrichts am Dienstag in der MTS Spezialwerkstatt haben wir dann nochmals vereinbart, dass wir am Mittwoch in schwarzer Kleidung zum Unterricht erscheinen.

- 5 -

Rainer Penzel

- 5 -

BSTU
000032

19

Die Organisatoren bzw. die Gedanken zur Durchführung dieser Angelegenheit stammen in erster Linie von den Schülern Aweck, Frank, [REDACTED] und mir.

Am darauffolgenden Unterrichtstag ist dann die Klasse 12 b auch geschlossen ausser einer Schülerin in schwarzer Kleidung zum Unterricht erschienen.

Ein weiterer Schüler hatte keine schwarze Kleidung an, trug dafür aber ein Trauerflor.

Frage: Was sollte durch das Tragen der schwarzen Kleidung dokumentiert werden ?

Antwort: Hierdurch wollten wir zum Ausdruck bringen, dass durch die zwangsläufig abgegebene Verpflichtung zum Eintritt in die NVA bald alle auseinandergehen werden und es evtl. zu einem Krieg kommen könnte und einige unserer Klassenkameraden dabei fallen könnten. Mit anderen Worten gesagt, wollten wir hiermit dokumentieren, dass wir zwar zwangsläufig für den Ehrendienst verpflichtet haben, in Wirklichkeit jedoch dagegen waren.

Frage: Welche Gegenstände wurden von Ihnen auf den Tisch des Lehrers Meier gelegt ?

Antwort: An anderer Stelle meiner heutigen Vernehmung sagte ich bereits aus, dass ein Jugendlicher mit einem Trauerflor zum Unterricht erschienen war. Ich möchte mich berichten. Es handelte sich hierbei um eine schwarze Armbinde. Dieser Trauerflor wurde zunächst in der Klasse umhergeworfen, bis ich diesen aufnahm und auf den Tisch des Lehrers legte. Von einem andern Schüler wurde auf diesem Trauerflor noch ein roter Bonbon rauf gelegt. Wer dieses getan hat, weiss ich nicht mehr.

- 6 -

Rainer Penzel

- 6 -

BSTU

000033

10

Woher diese rote Bonbon kam, kann ich auch nicht sagen. Der Schüler [REDACTED] erzählte mir, dass er diesen unter seiner Bank gefunden. Ob er diesen auf das schwarze Tuch gelegt hat, weiss ich allerdings nicht.

Frage: Was wollten Sie mit dem Hinlegen der schwarzen Armbinde auf den Tisch des Lehrers erreichen?

Antwort: Ich persönlich hatte damit nur die Absicht, den Lehrer zu ärgern. Mir ist jedoch bekannt, dass Herr [REDACTED] Meier Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei Deutschland ist und an der Schule die Funktion des Parteisekretär inne hat. Herr [REDACTED] Meier erteilt Unterricht in den Fächern Geschichte und Staatsbürgerkunde. Ich selbst habe damit keine böse Absicht verfolgt, sondern wollte, wie bereits gesagt, nur den Lehrer damit ärgern.

Frage: Ihre Aussagen erscheinen dem Untersuchungsorgan unglaubwürdig. Es ist anzunehmen, dass Sie mit dem Hinlegen der schwarzen Armbinde den Genossen [REDACTED] Meier, der gleichzeitig Parteisekretär ist, provozieren wollten. Äussern Sie sich dazu!

Antwort: Ich kann hierzu sagen, dass dieses nicht meine Absicht war, sondern dass ich dieses nur aus reinem Übermut getan habe. Erst nach meiner Festnahme ist mir richtig klar geworden, dass meine Handlungsweise eine glatte Provokation war im Zusammenhang mit unserem Protest gegen den Eintritt in die NVA.

Frage: Welche weiteren Zusammenkünfte, ausser den bereits genannten, wurden von der Klasse 12 b durchgeführt?

Antwort: Ich sagte bereits eingangs meiner Vernehmung, dass während einer Pause am Montag festgelegt wurde, dass sich die Klasse am Montag abend in der Gaststätte DABERS trifft. Da diese Gaststätte an diesem Tage geschlossen hatte, fand die Zusammenkunft in der Gaststätte KRULL statt.

- 7 -

Rainer Penzel

**Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium des Innern**

Staatssekretariat für Staatssicherheit

Verwaltung/Bez.-Verwaltung Neubrandenburg

2
7
BSTU
000007

Anklam, den 22. 9. 19561

Einlieferungsanzeige

I.

Am 21. 9. 1961 gegen 14.00 Uhr

wurde in Anklam

Bezirk Neubrandenburg

wegen § 19 des STEG

festgenommen:

Name: Penzel,

(auch Deck- und Beinamen)

Vornamen: Rainer

(Rufnamen unterstreichen)

geboren am: 8. 1. 1944 in: Anklam

Beruf und letzte Tätigkeit: ohne, Schüler an der Oberschule Anklam

Familienstand: ledig

Staatsangehörigkeit und Nationalität: DDR, deutsch

Wohnung: Anklam, Dr.-Külzstr. 16 a

(bei Jugendlichen auch Anschrift des Erziehungsberechtigten)

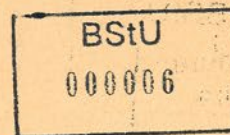
Name und Anschrift der nächsten Angehörigen: Eltern, [REDACTED]

Anklam, [REDACTED]



[Handwritten signature]
Name und Dienstgrad des Einliefernden

**Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik**
Ministerium für Staatssicherheit



Verwaltung/Bezirksverwaltung Neubrandenburg

Neustrelitz, den 22.9.61 195

Verfügung

Gemäß § 106 der Strafprozeßordnung wird gegen den/die

Name: Penzel

Vorname: Rainer

Geburtstag und -ort: 8.1.1944 in Anklam

Beruf: Oberschüler

Wohnungsanschrift: Anklam, Dr.W.Külz-Str. 16 e

aus den unten angeführten Gründen die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens angeordnet.

Gründe: Der Beschuldigte betrieb gemeinsam handelnd mit dem Beschuldigten **Frank Aweck** staatsgefährdende Propaganda und Hetze indem er veranlaßte, daß die Schüler der Klasse 12 b der Geschwister-Scholl-Oberschule Anklam während eines Fahnenappells nicht mitsangen, sondern die Köpfe senkten, daß sie geschlossen in schwarzer Kleidung zur Schule kamen und einem Lehrer, der die Funktion des Parteisekretärs innehat, ein schwarzes Band mit einem roten Bonbon auf das Pult legten. Dieses geschah, um zu dekontieren, daß die Schüler im Rahmen des FDJ-Aufgebotes nicht Angehörige der NVA werden wollten. Die ganze Angelegenheit war vorher genauestens abgesprochen und organisiert. Der Beschuldigte trat hierbei als Rädelsführer in Erscheinung.

Verbrechen gem. § 19 StEG in Verbindung mit §§ 1, 4 und 37 JGG.



[Handwritten signature]

Unterschrift
Leiter des Untersuchungsorgans

Staatsanwalt des Kreises
A n k l a m

Anklam, den 22. 9. 1961



Urschriftlich mit Akten an das Kreisgericht Anklam mit dem
Antrag übersandt gegen die beschuldigten Jugendlichen

P e n z e l, Rainer
geb.am: 8. 1. 1944 in Anklam
wohnhaft: Anklam, Dr.-Külzstr. 16 @

sowie

Aweck	Frank
geb.am:	1944 in Anklam
wohnhaft:	Anklam, [REDACTED]

Haftbefehl wegen Vergehens gemäss § 19 Abs. 1 Ziff. 2 STEG und
§ 1 und 4, sowie 37 JGG zu erlassen, § 47 STGB

Im Rahmen des Aufgebots der Freien Deutschen Jugend zur Verteidigung
der Heimat vom 19. 8. 1961 wurde mit den Schülern der Oberschule
über ihren Beitritt in die Reihen der NVA gesprochen.

In der Aussprache wurde den Jugendlichen mitgeteilt, dass sie nicht
würdig sind an einer sozialistischen Schule zu studieren, wenn sie
nicht ihren Beitritt zur NVA erklären. Daraufhin erklärten
sich die Jugendlichen der Klasse 12 b der Oberschule in Anklam
formhalber dazu bereit, ihre Eintrittsverpflichtung zur Stärkung
und Festigung der Verteidigungskraft unseres Staates abzugeben.
Dass diese Handlung nur formhalber vorgenommen wurde beweist die Han-
lung, indem die Angehörigen der Klasse 12 b das Lied "Heut ist ein
wunderschöner Tag" während des Fahnenappells am 18. 9. 1961 nicht
mitsangen und die Köpfe zur Trauer hängen liessen.

Verantwortlich dafür, dass die Schüler der Klasse 12 b nicht mitsan-
gen, sondern zur Trauer die Köpfe hängen liessen, sind die Beschul-
digten **Aweck** und PENZEL. Auf Initiative des Beschuldigten PENZEL,
Rainer, traf sich die gesamte Klasse in der grossen Pause zur
Mittagszeit auf dem Schulhof, wo beraten wurde, dass sie am nächsten
Tag alle in schwarzer Kleidung zur Schule erscheinen sollten.
Da am Dienstag der Unterrichtstag in der Produkturn in der MTS
Spezialwerkstatt stattfand, verbreiteten beide Jugendlichen gemein-
sam dass die Schüler am Mittwoch geschlossen mit schwarzer Bekleidung
erscheinen sollten.

- 2 -

BStU-

000014

Hinzu kommt, dass auf Initiative des Beschuldigten **Aweck**, **Frank** die 15 männlichen Jugendlichen der Klasse 12 b sich am Montag des 18. 9. 1961 um 18.30 Uhr in der Gaststätte DABERS treffen wollten, um dort die weiteren Massnahmen zu beraten und festzulegen. Da diese Gaststätte Gaststättenruhe hatte, begaben sie sich zur Gaststätte KRULL in der Demminerstr. und legten dort folgendes fest:

1. Am Mittwoch erscheint die Klasse 12 b geschlossen in schwarzer Bekleidung.
2. Am Donnerstag wird eine Krawatte umgebunden und am Freitag haben alle einen Trainingsanzug zum Unterricht an.

Es wurde festgelegt, dass sie gegen den Parteisekretär und Lehrer der Oberschule im Fach Staatsbürgerkunde, sowie gegen den Schulleiter vorgehen werden. Hierbei waren wiederum beide Beschuldigten die Wortführer um die Anwesenden für ihre Handlungen zu gewinnen. Am Mittwoch erschienen wie festgelegt, alle in schwarzer Bekleidung und hatten die ersten beiden Unterrichtsstunden bei ihrem Klassenlehrer **Schulz** Mathematik anschliessend eine Stunde Erdkunde bei dem Lehrer **[redacted]** und dann in der vierten Stunde Staatsbürgerkunde bei dem Parteisekretär und Lehrer **Meier**. Obwohl in den ersten drei Stunden, nichts unternommen wurde, legte der Beschuldigte **PENZEL**, Rainer den Lehrer **Meier** ein schwarzes Trauerflor auf den vorhandenen Lehrertisch. Am Trauerflor wurde noch ein roter Bonbon befestigt.

Das ist der nach bisherigen Ermittlungen festgestellte Sachverhalt.

Der Erlass des Haftbefehls ist aus den angeführten Gründen, sowie aufgrund der Verdunklungsgefahr und der Höhe der angedrohten Strafe gerechtfertigt.

(Thom)
Staatsanwalt

Das Kreisgericht

Aktenzeichen: **A 61/61**
(Bei Eingaben stets anführen)

den
Fernruf

574
3
4

BSStU
000006

Haftbefehl

D **der Beschuldigte Rainer PENZEL geb.am: 8.1.1944,**
wohnhaft: Anklam, Dr.-Külzstr. 16 e, Schüler der 12. Klasse
der "Geschwister Scholl" Oberschule

ist in Untersuchungshaft zu nehmen

wird beschuldigt

gegen die Arbeiter und Bauernmacht gehetzt zu haben, indem er zusammen mit dem Beschuldigten **Aweck** veranlasste, dass die Schüler der Klasse 12 b der "Geschwister Scholl-Oberschule Anklam während eines Fahnenappells nicht mitzungen, sondern die Köpfe senkten, dass sie in schwarzer Kleidung zur Schule kamen und einen Lehrer und Parteisekretär auf das Lehrerpult ein schwarzes Band mit einem roten Bonbon legten. Das geschah, um zu dokumentieren, dass die Schüler im Rahmen des Aufgebots der FDJ nicht Angehörige der NVA werden wollten.

Vergehen gemäss § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG in Verbindung mit §§ 1, 4 und 37 JGG.

Der Beschuldigte ist dieser Straftat dringend verdächtig aufgrund der Höhe der angesprochenen Strafe besteht Fluchtverdacht. Darüber hinaus besteht Verdunklungsgefahr, da der Beschuldigte auf freiem Fusse Zeugen zu falscher Aussage verleiten kann.

Kreisgerichtsdirektor



Gegen diesen Haftbefehl ist binnen einer Woche das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig

Ausgefertigt

..... den 19.....

41 29

Neustrelitz, den 29.9.1961
Beginn: 10.00 Uhr; 13.30 Uhr
Ende: 12.30 Uhr; 16.00 Uhr
2 Ex.-

Vernehmungsprotokoll
=====
des Beschuldigten

BStU
000041

P e n z e l , Rainer
geb.am: 8.1.1944 in Anklam
wohnhaft: Anklam, Dr.W.-Külz-Str. 16 e

Frage: Nach Ihren jetzigen Darlegungen des Sachverhalts besteht der dringende Verdacht, daß Sie dem Lehrer Meier die schwarze Binde doch aus dem Grund auf den Tisch legten, um ihn als Parteisekretär zu provozieren. Sie versuchen offensichtlich

Rainer Penzel

- 4 -

44 32

Ihre begangenen strafbaren Handlungen zu verschleiern.
Nehmen Sie dazu Stellung!

BStU
000044

Antw.: Ich kann hierzu nur nochmals sagen, daß ich dieses ganz unbewußt tat, um den Lehrer zu ärgern. Etwas anderes wollte ich dadurch nicht zum Ausdruck bringen. Jetzt habe ich mir allerdings diese Handlungsweise durch den Kopf gehen lassen und muß selbst zugeben, daß dieses eine Provokation war. Zum Zeitpunkt der Tat hatte ich dieses noch nicht erkannt.

Frage: Ihre Aussagen sind unlogisch und lassen erkennen, daß Sie das Untersuchungsorgan irre führen wollen. In Zusammenhang gesehen mit den durchgeführten Provokationen an der Schule muß man auch das Hinlegen der schwarzen Binde mit dem roten Bonbon, auf den Tisch des Parteisekretärs, als Provokation gegen diesen aufgefaßt werden. Äußern Sie sich dazu!

Antw.: Ich bleibe bei meinen bisherigen Aussagen und kann nur nochmals wiederholen, daß ich diese Handlung aus dem Grund durchführte, um den Lehrer zu ärgern. Eine andere Veranlassung hatte ich dazu nicht. Weitere Aussagen kann ich dazu nicht machen.

Frage: Der Beschuldigte **Conrad**, **Otto** sagt in seiner Vernehmung aus, daß Sie derjenige waren, der diese Zusammenkunft vorschlug. Aus welchem Grund verschweigen Sie dieses?

- 5 -

Rainer Penzel

- 5 -

45

33

Antw.: Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, wer diesen Vorschlag zuerst machte. Demzufolge kann ich es auch nicht sagen, ob ich der erste war, der diese Zusammenkunft ~~Vorschlag~~ ^{bstu} ~~Vorschlag~~.

000045

Frage: Aus welchem Grund wurde diese Zusammenkunft vereinbart?

81 | Antw.: Die Zusammenkunft wurde aus dem Grund durchgeführt, damit alle Schüler nochmals gemütlich beisammen sind. Ich will damit sagen, daß wir an diesem Abend gemütlich sein und einen trinken wollten. Andere Gründe gab es hierfür nicht.

Frage: Ihre Aussagen sind unwahr. Dem U.-Organ ist bekannt, durch die Aussagen des Beschuldigten **Conrad** und andere Zeugen, daß an diesem Abend das weitere Vorgehen der Klasse 12 b beraten und der angebliche Sieg, den die Klasse beim Fahnenappel erreicht hatte, begossen werden sollte. Aus welchem Grund verschweigen Sie dieses dem Untersuchungsorgan?

Antw.: Ich möchte hierzu sagen, daß von vornherein nicht feststand, was auf dieser Zusammenkunft besprochen werden sollte. Im Verlaufe der Zusammenkunft kamen wir dann zwangsläufig wieder darauf zu sprechen, daß wir am Mittwoch, dem 20.9.1961 in schwarzer Kleidung zum Unterricht erscheinen, um unseren Protest gegen die Werbung zur NVA zum Ausdruck zu bringen. Ich habe dann in diesem Zusammenhang den Vorschlag unterbreitet, daß wir an dem darauffolgenden Donnerstag mit Schlips und Kragen und am Freitag im Trainingsanzug zum Unterricht, ebenfalls aus den gleichen Gründen, erscheinen. Mein Vorschlag erhielt auch von allen Anwesenden Zustimmung. Von einer Feier unseres sogenannten Sieges anlässlich des Fahnenappells, indem wir das Lied nicht sangen, kann nicht die Rede sein.

Frage: Sie werden hiermit nochmals zur Wahrheit ermahnt. Während Ihrer ganzen Vernehmung versuchen Sie, die von Ihnen begangenen strafbaren Handlungen zu bagatellisieren und das U.-Organ irrezuführen. Ihnen wird hiermit nochmals Gelegenheit gegeben, wahrheitsgemäße Aussagen zu tätigen. Äußern Sie sich dazu!

Antw.: Meine bisher gemachten Aussagen entsprechen den Tatsachen und ich habe diesen nichts mehr hinzuzufügen.

Rainer Penzel

Beglaubigte Abschrift

BStU

000106

Rat des Kreises Anklam
 Abteilg. Volksbildung
 Ref. Jugendhilfe
 31 - 63

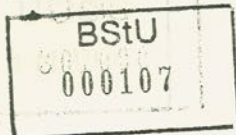
Anklam, den 30.9.1961

B e r i c h t

über den Jugendlichen Rainer P e n z e l, geb. am 8.1.1944,
 wohnhaft in Anklam, Dr.-Külz-Str. 16 e

Rainer ist der jüngste Sohn der Eheleute [REDACTED]
 [REDACTED] beide wohnhaft
 in Anklam.
 [REDACTED]

Rainer wurde 1950 eingeschult. Er besuchte die Kalr-Libeknecht-Schule I in Anklam (heutige Friedrich-Schiller-Schule) und kam 1958 zur erweiterten Oberschule. Während seiner Grundschulzeit war Rainer Pinnier, Funktionen hat er nicht gehabt. Er war aber ein guter und fleissiger Schüler und bekam auf Grund seiner Leistungen das Abzeichen "Für gute Leistungen in der Schule".
 Ab 1958 gehörte Rainer der FDJ an, er hatte die Funktion eines FDJ-Gruppenleiters in der Klasse 12 b der erweiterten Oberschule. Der Jugendliche wollte den Beruf eines Diplomphysikers erlernen. In seiner Freizeit hat er sich lediglich mit Büchern, vor allem Fachbüchern, beschäftigt. Während der letzten grossen Ferien hat er beim Strassenbau in Anklam gearbeitet.
 Im Sport hat er lediglich etwas Leichtathletik mitgemacht, [REDACTED] In der Schule hat er im Chor mitgearbeitet. Abends war er meistens zu Hause. Ging er wirklich einmal fort, so war er mit seinen Mitschülern [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] zusammen. Das hat er wenigstens seinen Eltern erzählt, eine Kontrolle darüber haben sie niemals ausgeübt. Sie vertrauten ihrem Jungen und haben immer geglaubt, dass er ihnen die Wahrheit sagt. Belogen hat er seine Eltern niemals. Ab und zu hat Rainer auch eine Theatervorstellung besucht oder auch an den Veranstaltungen teilgenommen, die von der Schule aus unter Mitwirkung des Chores angesetzt waren. An solchen Tagen kam der Junge auch etwas später nach Hause. Geraucht und getrunken soll er nicht haben.
 Die Mutter behauptet, dass er keine besonderen Bekanntschaften gepflegt hat. Wir haben aber die Information bekommen, dass er mit dem im Juli ds. Jhs. republikflüchtigen Bürger [REDACTED] ziemlich oft verkehrt haben soll.
 An Taschengeld bekam der Junge monatlich 10,- DM von seinen Eltern. Für sein verdientes Geld beim Strassenbau - 300,- DM - wurden Anschaffungen getätigt, die er aber stets mit der Mutter besprochen haben soll. Zu Hause legte er seinen Eltern ein offenes und ehrliches Wesen an den Tag. In der letzten Zeit war er im Haushalt selbst äusserst in Anspruch genommen, da die Mutter vor ca. 7 Wochen einen schweren Unfall erlitt und sich im Krankenhaus befunden hat. Während dieser Zeit musste Rainer für das Essen sorgen und hat diese Aufgabe auch zur Zufriedenheit der Eltern. Eine Wesensveränderung beim Jungen



wollen die Eltern in der letzten Zeit in keiner Weise wahrgenommen haben. Einmal ist der Junge spät und angetrunken nach Hause gekommen. Frau [REDACTED] konnte hierüber nichts Näheres berichten, weil ihr dies lediglich der Junge selbst und der Ehemann erzählt hatten. Rainer soll auch im Besitz des Abzeichens "Für gutes Wissens" und am 22.10.1960 als Jungaktivist ausgezeichnet worden sein. Frau [REDACTED] findet die Handlungsweise und die Handlung ihres Sohnes unverantwortlich und liess erkennen, dass sie der Meinung ist, dass der Junge zu solchen Handlungen von anderen Personen angestiftet worden sei, welches selbstverständlich nicht ausschliessen kann, dass er zur Verantwortung gezogen werden muss. Andererseits aber erklärte sie auch, dass sie sich als Eltern wohl schämen müssten für die Handlungen ihres Sohnes.

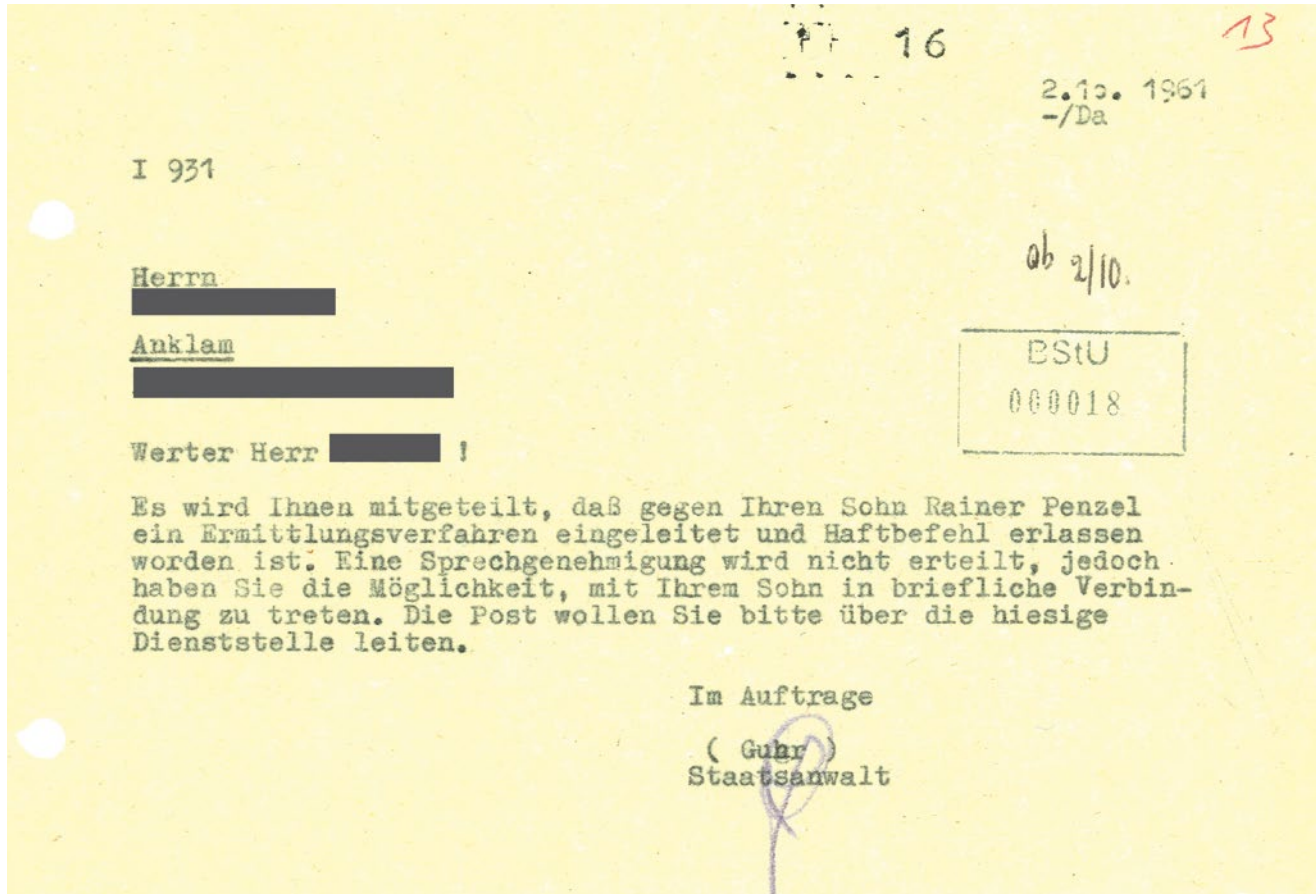
Die Mutter ist bis jetzt noch nicht zuversichtlich, dass der Junge einmal wieder die Möglichkeit haben wird, seinen Berufswunsch zu erfüllen.

Der Jugendliche hat noch einen Bruder, [REDACTED], geboren [REDACTED] 1935, der Technologe ist. Dieser hat jetzt gerade einen sechswöchigen Reservistenlehrgang absolviert. Er steht für seine eigene berufliche Qualifizierung im Fernstudium.

Wir haben den Eindruck gewonnen, dass die Leistungen und die gute Auffassungsgabe des Jugendliche die Eltern darüber hinwegtäuschten, dass Rainer sich in Dinge hineinziehen lassen konnte, die sie als Eltern niemals für möglich hielten.

Beglaubigt:
[REDACTED]
Sachbearbeiterin

gez. [REDACTED]
Jugendfürsorgerin



20 17

10.10. 1961
Gu/Da

I 929

alle 12/10.

Familie
[REDACTED]

Anklam
[REDACTED]

BSU
000022

Betr.: Strafsache gegen Ihren Sohn
Bezug: Ihr Brief vom 4.10. 1961 an Ihren Sohn Rainer

Werte Familie [REDACTED]!

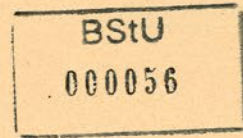
Ich teile Ihnen mit, daß der obengenannte Brief nicht ausgehändigt wird, da über die Strafsache von Ihnen im Brief geschrieben wird. Da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, ist dies nicht zulässig. Ich bitte, daß Sie bei weiteren Briefen diese rein persönlich halten, da eine Aushändigung ansonsten nicht erfolgt.

Im Auftrage
(Guhr)
Staatsanwalt

**Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium des Innern**

Staatssekretariat für Staatssicherheit

Verwaltung/Bez.-Verwaltung Neubrandenburg



Anklam, den 22. 9. 1951

Einlieferungsanzeige

I.

Am 21. 9. 1961 gegen 19.30 Uhr

wurde in Anklam

Bezirk Neubrandenburg

wegen § 19 des STEG

festgenommen:

Name: Aweck
(auch Deck- und Beinamen)

Vornamen: Frank
(Rufnamen unterstreichen)

geboren am: 1944 in: Anklam

Beruf und letzte Tätigkeit ohne, Schüler Oberschule Anklam

Familienstand: ledig

Staatsangehörigkeit und Nationalität: DDR, deutsch

Wohnung: Anklam, [redacted]
(bei Jugendlichen auch Anschrift des Erziehungsberechtigten)

Name und Anschrift der nächsten Angehörigen: Eltern, [redacted] Aweck

wohnhaft in Japenzin, [redacted] Anklam



[Handwritten signature]
Name und Dienstgrad des Einlieferenden

**Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit**

BSU
000056

42

Verwaltung/Bezirksverwaltung Neubrandenburg

Neustrelitz, den 22.9.1961 195

Verfügung

Gemäß § 106 der Strafprozeßordnung wird gegen den/die

Name: Aweck

Vorname: Frank

Geburtstag und -ort: 1944 in Anklam

Beruf: Oberschüler

Wohnungsanschrift: Anklam, [redacted]

aus den unten angeführten Gründen die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens angeordnet.

Gründe:

Der Beschuldigte betrieb gemeinsam handelnd mit dem Beschuldigten Penzel, Rainer staatsgefährdende Propaganda und Hetze, indem er veranlaßte, daß die Schüler der Kl.12 b der Geschw.Scholl-Oberschule Anklam während eines Fahnenappells nicht mitsangen, sondern die Köpfe senkten, daß sie geschlossen in schwarzer Kleidung zur Schule kamen und einem Lehrer, der die Funktion des Parteisekretärs innehat, ein schwarzes Band mit einem roten Bonbon auf das Pult legten.

Dieses geschah, um zu dekontieren, daß die Schüler im Rahmen des Aufgebotes der FDJ nicht Angehörige der NVA werden wollten. Die ganze Angelegenheit war vorher genauestens abgesprochen und organisiert. Der Beschuldigte trat hierbei als Rädelsführer in Erscheinung.

Verbrechen gem. § 19 StEG i.V.
mit §§ 1,4 und 37 JGG



Unterschrift
Leiter des Untersuchungsorgans

[Handwritten signature]

Kreisdienststelle
A n k l a m

Anklam, den 27. 9. 1961

BSIU
000009

F e s t n a h m e b e r i c h t
= = = = =

Aweck, Frank, Schüler der Oberschule Anklam, Klasse 12 b, wurde am 21. 9. 1961 in den Vormittagsstunden ausführlich auf hiesiger KD nach den Organisatoren betreffs der dortigen Vorkommnisse befragt, welches sich bis in die späten Nachmittagsstunden hinauszog.

Nach langem Leugnen gab er dann zu, dass PENZEL, Rainer mit zu den Organisatoren gehört.

Abends fand in der Oberschule mit den beiden 12. Klassen eine Versammlung statt, wo unter anderem auch Aweck offen zu den Vorkommnissen Stellung nehmen sollte. Hier widerrief A. seine Aussagen und stellte das MfS als Lügner hin.

Nach Beendigung dieser Versammlung gegen 19.30 Uhr wurde Aweck vorläufig festgenommen.

In der anschliessenden Vernehmung auf hiesiger KD gab Aweck nach langem Lügen dann zu, dass er selbst mit zu den Organisatoren gehört.

Während der Festnahme und des Transportes zur KD kam Aweck den gegebenen Anordnungen betreffs seines Verhaltens nach und leistete keinerlei ^{find} Widersprüche.

Die Festnahme wurde durch den Genossen Leutnant HOLTZ von der Abteilung - V - und Unterzeichneten durchgeführt.

(K r a d a c k)
Oberleutnant

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit

BStU
000106

B

Verwaltung/Bezirksverwaltung Neubrandenburg

Neustrelitz, den 28.9.1961 195

Verfügung

Gemäß § 106 der Strafprozeßordnung wird gegen den/die

Name: Conrad

Vorname: Otto

Geburtstag und -ort: 1944 in

Beruf: Oberschüler

Wohnungsanschrift: , Krs. Anklam

aus den unten angeführten Gründen die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens angeordnet.

Gründe:

C. betrieb staatsgefährdende Propaganda und Hetze, indem er auf einem Holzbrett im Chemieraum d er Schule eine konter-revolutionäre Losung mit Tinte niederschrieb, und zwei wei-terenSchülern dieses zeigte.

Verbrechen gem. § 19 Abs. 1 Zif. 2 StEG

=====



[Handwritten signature]

Unterschrift
Leiter des Untersuchungsorgans

128

Neustrelitz, den 27.9.1961
Beginn: 10.30 Uhr; 14.00 Uhr
Ende: 12.30 Uhr; 17.30 Uhr
3 Ex.-

BStU
000128

Vernehmungsprotokoll
=====
des Beschuldigten

Conrad

Otto

geb.am: 1944

wohnhaft: Neuendorf, Krs. Anklam

Frage: Welche strafbaren Handlungen haben Sie begangen?

Antw.: Ich kann es nicht mehr genau sagen, ob es am Montag, dem 11.9.1961 oder Donnerstag, dem 14.9.1961 war, als ich im Chemieklassenraum auf einem Stück Brett in der Größe 40 x 30 cm eine Hetzlosung mit Tinte geschrieben habe. Darüberhinaus habe ich am Montag, dem 18.9.1961 und am Mittwoch, dem 20.9.1961 mich im Rahmen der gesamten Klasse 12 b an den vorher festgelegten und beschlossenen negativen Handlungen, die sich gegen den Staat richteten, beteiligt.

Frage: Welche Hetzlosung haben Sie geschrieben?

Antw.: Mir ist heute die genaue Wiedergabe der von mir geschriebenen Hetzlosung nicht mehr möglich, da ich einiges schon vergessen habe. Sinngemäß hieß es in der von mir geschriebenen Hetzlosung: "Freiheit, Freiheit; Auf zur Revolution! Schlagt die NVA! Wir wollen frei sein! Schlagt eure Führer! Besorgt euch Waffen! Flüchtet nach drüben!"
So ungefähr habe ich auf dem erwähnten Brett geschrieben, wobei das Niedergeschriebene meinem Gedankengut entsprang.

Frage: Was erkenne Sie an dem Ihnen hiermit vorgezeigten Brett?

Antw.: Es handelt sich dabei um das von mir vorher erwähnte Brett, worauf ich die Hetzlosung geschrieben habe. Die

- 2 -

103

129

Hetzlosung darauf lautet: "Freiheit, Freiheit! Wir wollen frei sein! Schlagt eure Führer! Auf zur Revolution! Befreit euch! Oder flüchtet nach drüben! Besorgt euch Waffen! Schlagt die NVA!"

Frage: Welches Ziel verfolgten Sie mit den von Ihnen begangenen strafbaren Handlungen?

BStU

000129

Antw.: Ich wollte damit zum Ausdruck bringen, daß ich gegen den Eintritt in die NVA bin, wozu ich angesprochen worden war.

Frage: Wer hat von der erwähnten Hetzlosung Kenntnis erhalten?

Antw.: Nachdem ich die Hetzlosung geschrieben hatte, gab ich das Brett, auf dem diese Hetzlosung geschrieben war, an meine Klassenkameraden [REDACTED] und [REDACTED], die links bzw. rechts von mir sitzen, zum Lesen. Da es während der Unterrichtszeit geschah, wies ich erst den einen und danach den anderen, im Flüsterton auf die von mir geschriebene Hetze hin, wobei ich so tat, als wäre es nicht von mir geschrieben worden. Ich nehme an, daß beide die Hetzlosung gelesen haben, kann es aber nicht beweisen, da ich nicht Obacht gab. Abends habe ich darüber nochmals kurz mit [REDACTED] gesprochen, kann aber heute nicht mehr sagen, ob [REDACTED] bzw. [REDACTED] sich in irgendeiner Form dazu geäußert haben. Inwieweit andere Schüler von dem Inhalt der Hetzlosung Kenntnis erhielten, weiß ich nicht. Praktisch bestand die Möglichkeit, daß alle Schüler, es können evtl. 200 sein, davon Kenntnis erhalten konnten, weil das Brett mit der Hetzlosung offen herumlag und alle Schüler in diesem Raum Chemieunterricht hatten.

Kreisdienststelle
A n k l a m

Anklam, den 9. 10. 1961

118
95

BSU
000118

A k t e n v e r m e r k
= = = = =

Am 27. 9. 1961 wurden durch zwei operative Mitarbeiter unserer Kreisdienststelle der Kleiderschrank, die Schlafstelle und das Bücherregal des Inhaftierten **Conrad**, **Otto** im Internat der Oberschule Anklam, Leipziger-Allee durchsucht und keine Schund- und Schmutzliteratur bzw. andere Gegenstände gefunden, die im Zusammenhang mit seiner strafbaren Handlung stehen.

Aus diesem Grunde wurde kein Hausdurchsuchungsprotokoll angefertigt.

Leiter der Kreisdienststelle

(N i t z)
Hauptmann

Staatsanwalt
des Bezirkes Neubrandenburg



Neubrandenburg, den 5.10. 1961
Pasewalker Straße
Telefon 21 86

I 929 - 931

(Bei Antwort Angabe erbeten)

An die
Oberste Staatsanwaltschaft der
Deutschen Demokratischen Republik
- Abteilung I -

B e r l i n N 4
Scharnhorststr. 37

Betr.: Strafsache gegen die Jugendlichen Otto Conrad,
geboren am [redacted] 1944 in Heideholz, wohnhaft: Neuendorf,
Kreis Anklam,
Rainer Penzel, geboren am 8.1. 1944 in Anklam,
wohnhaft in Anklam, Dr.-Külz-Str. 16 e,
Frank Aweck, geboren am [redacted] 1944 in Anklam,
wohnhaft in Anklam, [redacted]

BStU
000001

Bezug: Besonderes Verfahren

Die Obengenannten wurden am 22.9. 1961 inhaftiert, da sie als Schüler der 12. Klasse der "Geschwister-Scholl-Oberschule" in Anklam verschiedene staatsfeindliche Aktionen durchführten. Sie beschrifteten ein Brett mit üblen Hetzlosungen, in denen die Schüler aufgefordert wurden, gegen die Nationale Volksarmee vorzugehen und die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen. Darüber hinaus wurde die gesamte Klasse dazu aufgefordert, keine gesellschaftliche Arbeit zu leisten und gegen die DDR provokatorische Maßnahmen zu ergreifen. Ihre Beeinflussung hinsichtlich der übrigen Jugendlichen führte dazu, daß die gesamte Klasse nach dem 13.8. 1961 in schwarzer Bekleidung erschien, bei Fahnenappellen verabredungsgemäß nicht mitsangen, sondern die Köpfe senkten und dem Klassenlehrer ein schwarzes Band mit einem roten Bonbon auf das Lehrerpult legten. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Von seiten des Zentralkomitees, die sich in dieser Strafsache einschalteten, wurde veranlaßt, daß die gesamte Klasse aufgelöst wurde und die meisten der Jugendlichen von der Oberschule ausgeschlossen wurden. Mehrere Parteiverfahren wurden gegen die Lehrer durchgeführt. Weitere Berichte erfolgen nach Abschluß der Ermittlungen.

Im Auftrage
(Guhr)
Staatsanwalt

Rat des Bezirkes
Neubrandenburg

Neustrelitz, den 2. 11. 1961

zur Kenntnis genommen:

am 23. 11.

13.12.

12. 11/12.

B e s c h l u ß Nr. IX-14-24/61



Die Lage an den erweiterten Oberschulen und Berufsschulen des Be-
zirkes, Maßnahmen zur Verbesserung der sozialistischen Erziehung.

Mit den Maßnahmen unserer Regierung am 13. August in Berlin wurde der Friede gerettet, indem den deutschen Militaristen und Imperialisten der erste entscheidende Schlag versetzt wurde. Seit dieser Zeit versucht der Gegner verstärkt politisch-ideologisch besonders unter der im Klassenkampf unerfahrenen Schuljugend Fuß zu fassen. Die Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes und die Abteilung für Volksbildung der Räte der Kreise ließen sich in der Vergangenheit bei der Einschätzung der Lage an den Schulen oft von Äußerlichkeiten und schönfärberischen Berichten der Direktoren leiten. Es herrschte auch politische Sorglosigkeit, obwohl die labile politisch-ideologische Lage bekannt war (Anklam, Prenzlau) und dennoch keine Maßnahmen zur Veränderung des Zustandes eingeleitet wurden. Oft wurden die Beschlüsse durch die Direktoren an den Schulen oberflächlich bzw. gar nicht in den pädagogischen Räten ausgewertet. Es gab keine kritische Atmosphäre zu den Mißständen und Mängeln. Es hatte sich an den meisten Schulen ein liberalistisches Verhalten herausgebildet. Vielfach gaben sich die Direktoren damit zufrieden, daß in den pädagogischen Ratssitzungen überhaupt nicht darüber gesprochen wurde. Auseinandersetzungen zu ideologischen Fragen wurden kaum geführt. Die Kreisschulräte, die persönlich beauftragt waren, die Anleitung der pädagogischen Räte der erweiterten Oberschulen vorzunehmen, erfüllten ihre Aufgaben vollkommen ungenügend. Sie beschränkten sich vielfach auf die Teilnahme an Sitzungen und Detailgesprächen über die Arbeit an der Schule mit den Direktoren. Die kürzlich von den Schulräten vorgenommenen Einschätzungen sind bis auf die Kreise Waren, Teterow und Templin noch zu unkritisch und geben kein umfassendes Bild über die wirkliche Lage. Das gleiche trifft für die stellvertretenden Kreisschulräte für Berufsbildung zu.

- 2 -

109

98
BStU

000112

Die Ursachen für die ernste politische Lage an den erweiterten Oberschulen und einem großen Teil der Berufsschulen liegen in der bisher ungenügenden klassenmäßigen Erziehung der Schüler durch viele Lehrer und Erzieher. Der unserem Staat treu ergebene Kern der Lehrer und Erzieher, der die Entwicklung vorantreibt, parteilich auftritt und auch gute Erziehungs- und Bildungsergebnisse erreicht, ist zu klein und oft wird ihre Arbeit durch andere Lehrer wieder zunichte gemacht. Ein großer Teil der Lehrer und Erzieher hat zur Zeit noch keinen festen Standpunkt an der Seite der Arbeiterklasse und ist deshalb gegenüber feindlichen Argumenten noch sehr anfällig. Besonders die Lehrer der naturwissenschaftlichen Fächer vertreten häufig die Meinung, daß die sozialistische Erziehung und die ständige Klärung politischer Fragen vor allem eine Angelegenheit der Geschichts- und Staatsbürgerkundelehrer wäre. Die in den Bildungsstoffen enthaltenen erzieherischen Möglichkeiten werden zur Zeit in allen Unterrichtsfächern völlig ungenügend genutzt. Viele Lehrer

- 3 -

- 3 -

110

treten in ihrem Fachunterricht nicht parteilich auf und machen vielfach aus ihrer Einstellung zu unserem sozialistischen Staat ein "Dienstgeheimnis".

Im Zuge der an den Schulen geführten Auseinandersetzungen mußten bisher 7 Lehrer der erweiterten Oberschulen und 3 Lehrer der Berufsschulen des Bezirkes wegen politischer Inkonsequenz, indem sie die Schulpolitik von Partei und Regierung nicht durchsetzten und den Klassengegner Vorschub leisteten, aus dem Schuldienst entfernt werden. Außerdem mußten bisher 12 Lehrer von den erweiterten Oberschulen an andere Einrichtungen versetzt werden.

Eine weitere Ursache für die Lage an den Schulen ist die ungenügende Verbindung der Schüler und Lehrer zur Arbeiterklasse. An den erweiterten Oberschulen ist der Stand des Abschlusses von Patenschaftsverträgen zwischen den Klassen und Produktionsbrigaden vollkommen ungenügend. Diese Seite der Einflußnahme der Arbeiterklasse wurde bisher sträflich vernachlässigt, die bisher unternommenen Anstrengungen reichen noch nicht aus. Aber auch die erzieherische Einflußnahme der Arbeiter und Genossenschaftsbauern am Unterrichtstag in der sozialistischen Produktion ist in vielen Fällen ungenügend. Es besteht die Tendenz, daß nur Kenntnisse vermittelt werden. Die Arbeitererziehung der Schüler wird stark vernachlässigt. Deshalb hat ein Teil der Schüler der erweiterten Oberschulen nach wie vor keine richtige Einstellung zur körperlichen Arbeit.

Für die Durchführung der politischen Informationen der Schüler und des Geschichts- und Staatsbürgerkundeunterrichts werden auch gegenwärtig noch zu wenig klassenbewußte Arbeiter und Genossenschaftsbauern, Parteiveteranen, Funktionäre und Angehörige der bewaffneten Organe herangezogen.

Die Verbindung der Lehrer der erweiterten Oberschulen zu ihren Patenbetrieben und der Berufsschullehrer zu den Ausbildungsstätten ist ungenügend und vielfach auf die Betriebsleitungen, Vorstände bzw. Lehrausbilder beschränkt. Einige Lehrer der erweiterten Oberschulen haben ihr überhebliches Verhalten gegenüber Arbeitern und Genossenschaftsbauern noch nicht überwunden und nehmen den von der sozialistischen Gesellschaft erteilten Erziehungsauftrag nicht ernst genug. Eine weitere Ursache für die politische Lage an den Schulen ist in der ungenügenden politischen Förderung der Arbeiter- und Bauern-Kinder zu suchen. Ein großer Teil der Lehrer wird seiner moralischen

96

- 4 -

111

Pflicht in dieser Frage gegenüber der Arbeiter-und-Bauernklasse nicht gerecht. An den Schulen wurde zugelassen, daß in die FDJ-Leitung nicht die politisch bewußtesten Kinder der Arbeiter und Genossenschaftsbauern gewählt wurden. Die Sekretäre der zentralen Schulgruppenleitungen der FDJ und der Leitung einiger Klassengruppen, so z. B. an den erweiterten Oberschulen Anklam, Teterow und Pasewalk, waren die schlimmsten Provokateure.

Weiterhin besteht eine Ursache, wie bereits erwähnt, in der vollkommen ungenügenden Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Es gibt an den erweiterten Oberschulen und Berufsschulen zahlreiche Beispiele dafür, daß die Klassenlehrer einen großen Teil der Elternhäuser nicht regelmäßig aufsuchen bzw. gar nicht kennen. Die Schwierigkeiten der Verkehrsverbindung wurden vielfach als Vorwand für die ungenügende Zusammenarbeit genommen. Aber auch mit den Eltern der Kreisstädte, deren Kinder nicht in Internaten sind, wurde ebenfalls nicht systematisch gearbeitet. Über den Elternbeirat wurde ungenügend gesichert, daß vor allem der fortschrittliche Teil der Elternschaft, besonders die Genossen Eltern, in die Auseinandersetzungen über die sozialistische Familienerziehung einbezogen wurden.

Die Mängel in der Arbeit der staatlichen Organe und die ungenügende

- 5 -

97
112

- 5 -

Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Oberschulen und Berufsschulen machten es dem Gegner möglich, an den erweiterten Oberschulen und einem großen Teil der Berufsschulen auf eine große Anzahl der jugendlichen Einfluß zu gewinnen. Dies zeigt sich in der ungenügenden Parteinahme der Schüler zu unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat.

Nur an wenigen Schulen ist es bisher gelungen, den positiven Kern aus den Reihen der Arbeiter-und-Bauern-Kinder so zu stärken, daß sie sich mit ihren Mitschülern offensiv und parteilich auseinandersetzen. Nach wie vor haben es diese Schüler - besonders an den erweiterten Oberschulen - sehr schwer, da sie von den negativen Kräften unter Druck gesetzt werden und von vielen Lehrern noch nicht die notwendige Unterstützung erhalten. So drohte z. B. der Schüler [REDACTED] von der erweiterten Oberschule Neustrelitz seiner Mitschülerin [REDACTED] mit einer Tracht Prügel und bezeichnete sie als Spion.

Einige Schüler gingen sogar wie in Anklam zur offenen Provokation über. So z. B. an der erweiterten Oberschule Pasewalk, wo fünf Schüler das Bild unseres Staatsratsvorsitzenden aus der Klasse entfernten, oder an der Kinder-Jugend-Schule Anklam, wo ein Schüler Mordhetze betrieb, indem er auf einem Plakat einem FDJ-ler symbolisch eine Schlinge um den Hals legte. Ähnliche Vorfälle gab es an den erweiterten Oberschulen Waren, Teterow und Neubrandenburg. An der Berufsschule Templin hat der Schüler [REDACTED] am Wahlsonntag Losungen heruntergerissen. Zwei Kämpferlehrlinge des Kreisbauhofes Röbel (3. Lehrjahr) provozierten im Unterricht, bedrohten Funktionäre und waren daran beteiligt, Fensterscheiben der Funktionäre einzuwerfen.

In Friedland rief ein Berufsschüler in der Klasse mit erhobenem Arm seinen Mitschülern bei Hitler zu.

Es war deshalb notwendig, bisher 45 Schüler von den erweiterten Oberschulen zu relegieren bzw. einen entsprechenden Antrag beim Minister für Volksbildung zu stellen. Durch unsere Sicherheitsorgane wurden bisher 3 Schüler der erweiterten Oberschule Anklam sowie 13 HO-Be-

- 6 -

113

rufsschüler in Haft genommen.

Alle erweiterten Oberschulen und Berufsschulen sind zur Zeit dabei, wirksame Maßnahmen zum Verbot des Abhörens von Westsendern durchzuführen und den verstärkten außerschulischen Sport zu organisieren. Die Aussprachen mit den Lehrern sowie die Festlegung der einzelnen Schritte bis zur Beschlußfassung über das Verbot des Abhörens von Westsendern und des Westfernsehens sind an allen erweiterten Oberschulen und an den Berufsschulen zum größten Teil erfolgt. Die Aussprachen mit den Schülern wurden bis auf die erweiterten Oberschulen Demmin, Malchin und Templin (hier fehlen noch einige Klassen) durchgeführt.

Von allen erweiterten Oberschulen und auch den Berufsschulen wurde bekannt, daß es besonders über das Hören des Senders Luxemburg heftige Auseinandersetzungen gegeben hat, weil viele Jugendliche die Schlagersendungen und Sportberichte regelmäßig hörten. Zahlreiche Schüler beteiligten sich in der Vergangenheit an der Sammlung von Bilderserien westlicher Schauspieler und in einigen Internaten ~~an~~ ^{sierten} Westschmöker.

Obwohl sich die Schüler in den JFD-Klassengruppen durch Unterschrift verpflichteten, keine Sendungen westlicher Sender und des Westfernsehens mehr zu hören, dürfen diese Verpflichtungen bei einer ganzen Reihe von Schülern jedoch nicht überbewertet werden, da ein Teil der Unterschriften unter dem Eindruck der sehr offensiv geführten Diskussion erfolgten. An drei erweiterten Oberschulen haben die pädagogischen Räte bereits über das offizielle Verbot des Abhörens westlicher Sender Beschluß gefaßt und vor der Schülerschaft verkündet. An der erweiterten Oberschule Templin wurde infolge der ungenügenden Vorbereitung durch den Direktor die Aussprache im pädagogischen Rat sehr formal durchgeführt. Es wurde nicht klar, ob alle Lehrer dieser Schule mit Konsequenz hinter ihren eigenen Beschlüssen stehen. Große Rückstände gibt es noch bei den Gesprächen mit den Eltern. Das bisherige System der Arbeit mit den Eltern erwies sich als völlig ungenügend. Die erweiterte Oberschule Neustrelitz hat z. B. erst 35 % der Eltern in die Aussprache einbezogen.

BSTU

000116

Staatsanwalt
des Bezirkes Neubrandenburg



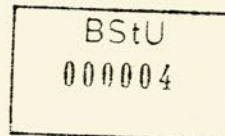
Neubrandenburg, den 21.11. 1961
Pasowlker Straße
Telefon 21 86

I 929 - 931

(Bei Antwort Angabe erbeten)

An die
Oberste Staatsanwaltschaft der
Deutschen Demokratischen Republik
- Abteilung I -

B e r l i n N 4
Scharnhorststr. 37



28. Nov. 1961

Betr.: Strafsache gegen Rainer Penzel, **Frank Aweck** und
Otto Conrad

Bezug: Dortiges Schreiben vom 24.10. 1961 - Az.: Ia 426/61

In der Anlage übersende ich den Schlußbericht in der obengenannten Strafsache. Ich bitte um Genehmigung, damit von mir beim 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Neubrandenburg die Anklage gegen die drei Beschuldigten wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung erhoben werden kann. Ich gehe dabei davon aus, daß bei einer Anklage nach § 19 StEG das Verbrechen nicht richtig gewürdigt werden kann. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die drei Beschuldigten mit konterrevolutionärer Zielsetzung in der erweiterten Oberschule Anklam die Klasse 12 b gegen die Deutsche Demokratische Republik aufwiegelten. Als Wortführer hat der Beschuldigte Rainer Penzel systematisch die Klasse auf seine Seite gezogen. Er war der Tonangebende in der Klasse. Was Penzel und die zwei anderen Beschuldigten sagten oder taten, war für die übrigen Schüler eine Anleitung zum Handeln. Das hing auch damit zusammen, daß es Penzel vor dem 13.8. 1961 verstanden hatte, die Schulleitung zu täuschen, so daß er oft als Vorbild hingestellt wurde. Da Penzel bei der Diskussion um den Beitritt zur NVA eine ablehnende Haltung einnahm und andere aufforderte, ebenfalls nicht beizutreten, ließ sich die gesamte Klasse in der Folgezeit durch die drei Beschuldigten auf die Plattform der Bonner Ultras ziehen. Am 18.9. 1961 änderte Penzel seine Taktik. Dabei wurde er von den Mitbeschuldigten unterstützt. So sagte er zu seinen Klassenkameraden, sie sollen sich pro forma zum Eintritt in der NVA bereit erklären, sonst würden sie später nicht studieren können. Nach dieser Diskussion erklärten sich alle männlichen Jugendlichen unverzüglich zum Ehrendienst in der NVA bereit.

111/611

238 202

Staatsanwalt des Bezirkes
Neubrandenburg

I 296/61

Neubrandenburg, den 29.12.1961
Ri/HaBStU
000239An das
Bezirksgericht
1. StrafsenatH a f t s a c h e !
Jugendlich !!Neubrandenburg
=====

Bezirksgericht Neubrandenburg

Eingeg: -3. JAN. 1962

Anlagen: 1 Pfl/Ol.

A n k l a g e s c h r i f t

1. Der ehemalige Oberschüler

Rainer P e n z e l,
geboren am 8.1.1944 in Anklam,
wohnhaft in Anklam, Dr.-Külz-Str. 16 e,
ledig, deutsche Staatsangehörigkeit,
nicht vorbestraft,
in dieser Sache in Untersuchungshaft
seit dem 21.9.1961, zur Zeit in
der UHA (MfS) Neustrelitz,

2. Der ehemalige Oberschüler

Frank Aweck

geboren am [REDACTED] 1944 in Anklam,
wohnhaft in Anklam, [REDACTED]
(Internat),
ledig, deutsche Staatsangehörigkeit,
nicht vorbestraft,
in dieser Sache in Untersuchungshaft
seit dem 21.9.1961, zur Zeit in der
UHA (MfS) Neustrelitz,

3. Der ehemalige Oberschüler

Otto Conrad

geboren am [REDACTED] 1944 in Heideholz, Kr. Anklam,
zuletzt wohnhaft in Neuendorf, Kr. Anklam,
ledig, deutsche Staatsangehörigkeit,
nicht vorbestraft,
in dieser Sache in Untersuchungshaft
seit dem 26.9.1961, zur Zeit in der
UHA (MfS) Neustrelitz,

Zu 1) vertreten durch Herrn Rechtsanwalt
[REDACTED], Anklam,

Zu 2) vertreten durch Herrn Rechtsanwalt
[REDACTED], Greifswald

als Wahlverteidiger

1 BS 12/62

- 2 -

239

203

BSTU
000240

werden angeklagt,

gemeinsam handelnd die ideologischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik angegriffen zu haben.

Als der sozialistische Jugendverband (Freie Deutsche Jugend) auf Grund der erhöhten Gefährdung unserer Republik im Sommer 1961 die Losung aufstellte: "Das Vaterland ruft - schützt die sozialistische Republik", haben sie es unternommen, durch politisch-ideologische Diversion die Schüler der Klasse 12 b an der erweiterten Oberschule in Anklam gegen die von Partei und Regierung erlassenen Beschlüsse zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes negativ zu beeinflussen. Ihr Ziel war, die Schüler zu einer konterrevolutionären Haltung gegenüber den ergangenen Beschlüssen aufzuwiegeln.

Am 18.9.1961 haben die Beschuldigten unter Führung des [REDACTED] auf alle Schüler der Klasse 12 b dahingehend eingewirkt, dass diese während des Fahnenappells, der aus Anlaß einer Bereitschaftserklärung aller Schüler für den freiwilligen Eintritt in die Nationale Volksarmee erfolgte, das vorgesehene Lied "Heut ist ein wunderschöner Tag" nicht mitsangen und die Köpfe senkten, um ihre feindliche Haltung kundzutun. Am 20.9.1961 erschien die Klasse auf Veranlassung der Beschuldigten in schwarzer Oberbekleidung zum Unterricht. Durch konspirative Handlungen legten sie fest, welche weiteren antidemokratischen Aktionen durchzuführen sind. Die Beschuldigten wollten mit allem ihren aktiven Widerstand gegen den Eintritt in die bewaffneten Organe zum Ausdruck bringen. Einige Tage vorher hat der Beschuldigte [REDACTED] Conrad im Chemieraum der Oberschule Anklam auf ein Experimentierbrett mit Tinte eine Hetzlosung geschrieben. Die Schüler wurden darin aufgefordert, mit Waffengewalt gegen die NVA vorzugehen u.a.m.

Verbrechen gemäss § 19 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 3
des Strafrechtsergänzungsgesetzes in
Verbindung mit
§§ 4,24 des Jugendgerichtsgesetzes

zu 3) § 19 Abs. 2 StEG

- 13 -

250

214

BStU

000251

Bei den Beschuldigten handelt es sich um junge, intelligente Bürger, die sich in der Vergangenheit allen Überzeugungsversuchen unseres Staates verschlossen haben. Wenn sie auch leugnen, regelmäßig Hetzsendungen westlicher Nachrichtendienste gehört zu haben, so ist doch offensichtlich, dass sie ganz allein die kapitalistische Ideologie in sich aufnahmen und mit ihrer Tat Helfershelfer der westdeutschen Kriegstreiber wurden. Sie nahmen die grosszügige Förderung unseres Staates, ihre persönlichen Vorteile als Selbstverständlichkeit in Anspruch, obwohl sie schon seit längerer Zeit verwirkt hatten, Schüler der Oberschule Anklam zu sein, die den verpflichtenden Namen Geschwister Scholl trägt.

III.

Die am 12. und 13. August 1961 eingeleiteten Massnahmen von Partei und Regierung retteten den Frieden in Deutschland und versetzten den deutschen Militaristen und Imperialisten einen empfindlichen Schlag. Der Klassenfeind versucht seit dieser Zeit verstärkt, durch politisch-ideologische Diversion die Aktivität unserer Werktätigen zu hemmen, um den Sieg des Sozialismus zu erschweren. Sein Ziel ist letzten Endes, durch Verbreitung der kapitalistischen Ideologie die Menschen zum Widerstand gegen unsere sozialistischen Verhältnisse aufzuputschen. Dies soll der Schaffung einer günstigen Basis für den geplanten und durch Aufrüstung und andere Massnahmen aktiv vorbereiteten Angriffskrieg gegen unseren sozialistischen Staat dienen. Diese verbrecherischen Machenschaften, welche unter anderem in den Todesplänen MC 70 und MC 96 ihren Ausdruck finden, sind ein für alle Mal zum Scheitern verurteilt. In unverbrüchlicher Freundschaft mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten schützen

- 14 -

251

215

BStU
000252

die Söhne der Arbeiter und Bauern unsere Errungenschaften. Unfähig, die Überlegenheit des sozialistischen Lagers real einzuschätzen, richten die Feinde ihre Angriffe gegenwärtig besonders gegen die Jugendlichen in unseren Schulen. Sie versuchen, diese im Klassenkampf noch unerfahrenen Bürger negativ politisch-ideologisch zu beeinflussen. Damit wollen sie in der gegenwärtigen Situation besonders die Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik treffen.

Der geschilderte Fall beweist, dass der Klassengegner bei Vernachlässigung der Wachsamkeit zeitweilige Erfolge erreichen kann. Die Einlassungen der Beschuldigten und der objektive Handlungsverlauf lassen erkennen, dass auch die Beschuldigten das Ziel hatten, eine Massenbewegung gegen die Nationale Volksarmee vorzubereiten und junge Menschen gegen unsere sozialistische Ordnung und die NVA aufzuputschen. Entsprechend der hohen Gesellschaftsgefährlichkeit einer solchen Tat macht sich eine strenge Bestrafung erforderlich. Den Beschuldigten und ähnlich denkenden Bürgern sei jedoch gesagt, dass derartige Verbrechen im Keime erstickt werden. Die Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik haben aus der Geschichte der Arbeiterklasse die richtigen Schlussfolgerungen gezogen. Sie geben ihre Waffen nicht mehr aus den Händen und dulden es in keinem Falle, dass die Früchte ihrer Arbeit durch derartige Verbrechen dem Klassengegner preisgegeben werden.

Ich beantrage daher,

1. das Hauptverfahren vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Neubrandenburg zu eröffnen,
2. Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen,
3. die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen alle drei Beschuldigten anzuordnen.

Im Auftrage

(Richter)
Staatsanwalt

1 BS 12/62

I 296/61

La./01.

Dieses Urteil ist bezgl. d. Angekl.

zu 1-3 seit dem 1.2.62

rechtskräftig.

Bezirksgericht Neubrandenburg

 Sekretär295
301

I M N A M E N D E S V O L K E S !

In dem Strafverfahren

BStU

000302

- g e g e n
1. den ehem. Oberschüler
Rainer P e n z e l
geb. am 8. 1. 1944 in Anklam,
wohnhaft in Anklam, Dr.-Külz-Str. 16 e,
seit dem 21. 9. 1961 in Untersuchungshaft;
 2. den ehem. Oberschüler
Frank Aweck
geb. am [redacted] 1944 in Anklam,
wohnhaft in Anklam, [redacted]
seit dem 21. 9. 1961 in Untersuchungshaft;
 3. den ehem. Oberschüler
Otto Conrad
geb. am [redacted] 1944 in Heideholz, Kr. Anklam,
wohnhaft in Neuendorf, Kr. Anklam,
seit dem 26. 9. 1961 in Untersuchungshaft
- w e g e n staatsgefährdender Propaganda und Hetze im schweren Fall

hat der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Neubrandenburg in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. und 24. Januar 1962, an der teilgenommen haben:

Oberrichter Laskowski
als Vorsitzender,

Angestellter [redacted],
IPG-Bauer [redacted],
als Schöffen,

Staatsanwalt Richter
als Vertr. d. Bezirksstaatsanwaltschaft,

Justizangestellte [redacted]
als Protokollantin,

für Recht erkannt:

Wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze im schweren Fall gem. § 19 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 StEG in Verbindung mit §§ 4, 24 JGG werden wie folgt verurteilt:

302

- 2 -




1. der Angeklagte Rainer Penzel
zu einer Zuchthausstrafe von
5 (fünf) Jahren.
2. der Angeklagte Frank Aweck
zu einer Zuchthausstrafe von
3 (drei) Jahren und 6 (sechs) Monaten.
3. Der Angeklagte Otto Conrad
wird wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze im schweren Fall gem. § 19 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 und 3 StBG in Verbindung mit §§ 4, 24 JGG zu einer Zuchthausstrafe von
3 (drei) Jahren und 6 (sechs) Monaten
verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird den Angeklagten Penzel und Aweck seit dem 21. 9. 1961 und dem Angeklagten Conrad seit dem 26. 9. 1961 in voller Höhe auf die erkannte Freiheitsstrafe angerechnet.

Die Auslagen des Verfahrens haben die Angeklagten zu tragen.

Alter	Strafmaß	Strafrest	Delikt	Tätigkeit	Vorstrafen	U-Haft
2	6 5 4	IV II 63/65	01.8 I	Stu	Entl. Del. Zahl Art der Vorstrafen	
Name: Penzel		Vorname: Rainer		Tag der Festnahme: 21.09.1961		
Geburtsdatum, Ort, Kreis: 06.01.1944 Anklam Krs. Anklam		Letzte Wohnung: Anklam Dr. Külzstr. 28-3		Eingeliefert / Gestellt am 24.01.1962 von MfS.-Neustrelitz		
Staatsangehörigkeit: DDR		Ruf- u. ggf. Geburtsname des Ehegatten: ledig		Ausstellende SV-Dienststelle: MfS.-Neustrelitz		Gef.-Nr. 62/62
Nationalität: Deutsch		Religion: evc.		Verlegungen		
Verurt. Gericht Az: StA u. Vollstreck.		Tag des Urteils	Straftat	a) Strafdauer/-art b) Anzurechnende U-Haft	Strafzeit a) Beginn b) Ende	Neues Strafende
BG.-Mfg. I 296/61 SV I 408/62		24.01.62	§ 19 StGB	a) 2 1/2 Jahre 5 Jahre	24.07.62 TB 20.09.66 TB	
						am nach
						42.2.62 JH-Torgau 10/62
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> BStU 000166 </div>						
SV 1 (87/11) 6449 7. 59		Für SV-Dienststelle		(Zweitschrift)		Ag 464/59

Beruf erlernter: ohne		Ausbrecher-Fluchtversuche	
ausgeübt: Oberschüler		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> BStU 000167 </div>	
Soziale Herkunft: Arbeiter			
Namen und Vornamen der weiteren nächsten Angehörigen: Mutter: [REDACTED]			
Anzahl und Geburtsjahr der Kinder: keine	Personbeschreibung Größe: 168 Gestalt: schlank Scheinbares Alter: 17 - 19 Sprache: Hochdeutsch Kopfform: viereckig Haarfarbe: blond Frisur: Pesson kurz Stirn: hoch senkrecht		Augenbrauen: Form: geb. Farbe: mittelblond Nase: groß rdalinig Ohren: mittel oval Mund: normal Zähne: vollständig Kinn: rund vorgewölbt Augen: blaugrau Besondere Merkmale: keine
Vorstrafen: keine x Freiheitsstrafen (dav. bed. verurteilt x) x Freiheitsentzug (IGG) (dav. bed. verurteilt x) x Geldstrafe x Öffentlicher Tadel Letztmalig verurteilt wegen:	Im F-Buch überprüft am Signum des Überprüfenden		
Einschlägig vorbestraft: ja - nein	Letztmalig entlassen Jahr: Grund: In:		

DER STAATSANWALT
DES BEZIRKS LEIPZIG
Sekretariat
Aktz.: 30 AR 265/63

Bei Rückantwort Aktenzeichen unbedingt angeben

Staatsanwalt
des Bezirks Neubrandenburg
6. MAI 1963
Akten 1394 Anlagen

LEIPZIG C 1, den 3. Mai 1963
Beethovenstraße 2, Ruf 34256
Mü/Lohm.

146 17

BStU
000145

An den
Staatsanwalt des Bezirkes
Neubrandenburg

Betr.: Entlassung der jugendlichen Strafgefangenen Penzel, Conrad
und Aweck.

Bezug: Dortiges Schreiben I/296/61 - Gu/Ha vom 29. 4. 1963

Werter Genosse Guhl!

Am 28. März wurden alle im Jugendhaus Torgau einsitzenden jugendlichen Strafgefangenen zwecks Entlassung überprüft. Die drei o.Gen. befinden sich nicht unter den zur Entlassung kommenden, weil die Umerziehung noch nicht abgeschlossen ist. Wir werden bei der nächsten Überprüfung im Herbst 1963 feststellen, ob dann die Entlassung möglich ist.
Die mitgesandten Unterlagen gebe ich anbei zurück.

Mit sozialistischem Gruß
Staatsanwalt

2 Anlagen

III 18138 2253 36 000 Lp 9451/61

DER STAATSANWALT
DES BEZIRKS LEIPZIG
Sekretariat
Aktz.: 30 AR 265/63

Bei Rückantwort Aktenzeichen unbedingt angeben

Staatsanwalt
des Bezirks Neubrandenburg
11. OKT. 1963
Akten 2549 Anlagen

LEIPZIG C 1, den 9. 10. 1963
Beethovenstraße 2, Ruf 34256
Mü/Lohm.

150 199

BStU
000149

An den
Staatsanwalt des Bezirkes
Neubrandenburg
Ihlfelder Straße

Betr.: Entlassung der jugdl. Strafgefangenen Penzel, Conrad u. Aweck

Bezug: Ihr Schreiben vom 5.10.1963 - Ihr Az.: I 296/61

Werte Genossen!

Am 3. 10. 1963 wurden alle in Torgau einsitzenden jugdl. Strafgefangenen zwecks Entlassung überprüft.
Bezüglich Conrad und Aweck hat die Kommission beschlossen, bis zum 15. 12. 1963 die Entlassung vorzunehmen.
Bei Penzel ist die Umerziehung noch nicht abgeschlossen.

Mit sozialistischem Gruß
(Müller)
Ständ. Vertr. d. BStA.

III 18138 2253 36 000 Lp 9451/61

Jugendhaus TorgauTorgau, den 21. Februar 1964
Az.: 40.10.13 Roth./Ge. - 2-

F ü h r u n g s b e r i c h t
- - - - -
über den jugendl. Strifgef.

BStU
000085

Name, Vorname, Geb.-Datum u. -ort:	P e n z e l, Rainer geb. 08.01.1944 in Anklam
Soziale Herkunft:	Arbeiter
Beruf bzw. Tätigkeit v.d.Haft:	Oberschüler, 12. Klasse
Anschrift d.nächst. Angehörigen:	Vater: [REDACTED] Anklam, [REDACTED]
Voraussichtl. Entlassungsanschr.:	wie oben
Delikt:	staatsgef.Hetze u.Prop./ 5 J.Z.
Strafbeginn: 24.01.1962	Strafende: 20.09.1966

Der jugendl. Strifgef. Penzel befindet sich seit dem 22.02.1962 im Jugendhaus Torgau.

Penzel war vor seiner Inhaftierung Schüler der 12. Klasse der erweiterten Oberschule. Sein Vater ist Schlosser bei der MTS-Spezialwerkstatt und die Mutter als Verkäuferin beim Konsum tätig. Die Beziehungen zu seinen Eltern sind normal. Seit seiner Einlieferung in das Jugendhaus Torgau bereitete er keine Erziehungsschwierigkeiten. In seinem Wesen ist er ruhig und diszipliniert. Die Bestimmungen der Haus- und Bekleidungsordnung wurden von ihm in jedem Falle eingehalten.

In seinem Auftreten gegenüber den Erziehern und dem Lehrpersonal ist er höflich und anständig. Er ist sehr lernbegierig und benutzt einen großen Teil seiner Freizeit zur Weiterbildung. Seine Absicht besteht darin, später das Abitur im Abendfernstudium nachzuholen. In der Gruppe verhält er sich ruhig, ist kameradschaftlich und hilfsbereit. Diese Hilfsbereitschaft äußert sich besonders darin, daß er schwächeren Jugendlichen eine gute Unterstützung beim Lernen gibt.

Hausstrafen brauchten gegen ihn nicht in Anwendung gebracht werden. Für sein Verhalten wurde er mehrfach ausgezeichnet.

In der Berufsschule zeigt P. jederzeit eine gute Mitarbeit und erreicht auch gute Ergebnisse. Auf Grund seiner Schulbildung bereitet ihm die Lösung der gestellten Aufgaben keine Schwierigkeiten. P. erhielt hier einen Lehrvertrag als Dreher und steht ca. 2 Jahre in der Lehre. Die praktischen Ergebnisse entsprachen längere Zeit nicht den Erwartungen der Ausbilder. Im Gegensatz zu seinen theoretischen Leistungen erreichte er in der praktischen Ausbildung kaum den Gruppendurchschnitt. Es wurde festgestellt, daß er gewisse Minderwertigkeitskomplexe besitzt und sich schwierige Arbeiten nicht zutraut. Er war oft nicht vom Erfolg seiner praktischen Arbeit überzeugt. Im letzten halben Jahr konnte er jedoch diese Schwäche überwinden und auch seine praktischen Ergebnisse verbessern.

Er ist als Gruppenältester eingesetzt. Die Ordnung und Sauberkeit in seiner Gruppe kann im allgemeinen als gut eingeschätzt werden. Sein sonstiger Einfluß auf die Gruppe war geringer. In letzter Zeit jedoch wurden mehrere Aussprachen mit ihm durchgeführt, die darauf abzielten, ihm eine bestimmte Verantwortung zu übertragen. Da er viel Interesse zeigt für Literatur, wurde ihm der Literaturzirkel übertragen, um Buchbestellungen und Buchlesungen vorzubereiten und durchzuführen.

b.w.

BStU
000086

Er selbst bevorzugt klassische Literatur sowie gute Gegenwartsromane wie z.B. "Schlacht unterwegs" u.a.

Zu seiner strafbaren Handlung verhält er sich reuig. Er bezeichnet seine Tat als den größten Fehler seines Lebens. Seine Stellungnahme erscheint, wie sein Gesamtverhalten beweist, durchaus aufrichtig. Zu den politischen Problemen äußert er sich wenig, bringt jedoch seine Meinung bei Politinformationen zum Ausdruck. Negative Äußerungen seinerseits unter den anderen jugendlichen Strafgef. sind nicht bekannt geworden.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, daß der Jugendl. P. bisher eine durchaus positive Entwicklung genommen hat und daß das Erziehungsziel der ausgeworfenen Strafe bei ihm als vorzeitig erreicht angesehen werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, ihn unter Auferlegung einer entsprechenden Bewährungszeit gem. § 24 Abs. 2 JGG in Verbindung mit §§ 18, 19 JGG vorzeitig aus der Haft zu entlassen.

Leiter des Jugendhauses
Oberleutnant der Volkspolizei

DER STAATSANWALT

DES BEZIRKS LEIPZIG

Sekretariat

30 AR 571/63 JGG

Aktz.:

Bei Rückantwort Aktenzeichen unbedingt angeben

An den
Staatsanwalt des Bezirkes
- Gen. Lachmann -
Neubrandenburg

LEIPZIG C1, den 6. März
Beethovenstraße 2, Ruf 34256
Kl./Lohm.

159

26

1964

Staatsanwalt des Bezirkes
Neubrandenburg
11. MRZ. 1964
Eingangs-Nr. 781

Betr.: Strafsache gegen Rainer Penzel, geb.: 8. 1. 1944

Bezug: Ihr Schreiben vom 24. Febr. 1964 - Az.: I 296/61

Werter Genosse Lachmann!

Ich teile Ihnen mit, daß die Kommission nach § 24 JGG in ihrer Sitzung am 5. März 1964 beschlossen hat, Rainer Penzel am 19. Juli 1964 vorzeitig zu entlassen.

BStU
000158

Mit sozialistischem Gruß

Müller

(Müller)
Ständ. Vertr. d. BStA.

Abt. IA
Mitteilung an Prof. Krenz
M/2

Abkürzungen und Erläuterungen

Abt. – Abteilung; hier: selbstständige Dienstseinheit im →MfS, Dienstseinheit in den Hauptabteilungen und den →BV des →MfS

Abt.V – Abteilung zur Abwehr in den Bereichen des so genannten Überbaus (u. a. Staatsapparat, Justizorgane, Gesundheitswesen, Volksbildung, Leistungssport, Kunst, Kultur, Medien, Jugend, Hochschulen, Kirchen, Massenorganisationen) sowie zur Aufdeckung und Bekämpfung „politischer Untergrundtätigkeit“ (PUT) und „politisch-ideologischer Diversion“ (PiD); ab 1964 Abt. XX

BStU – Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen; 1990–2021 Amt zur Sichtung, Bewahrung und Aufarbeitung der Stasi-Hinterlassenschaften

BV – Bezirksverwaltung für Staatssicherheit (→MfS)

DDR – Deutsche Demokratische Republik

EOS – Erweiterte Oberschule; die zum Abitur führende höhere Schule in der DDR mit den Klassenstufen 9 bis 12 (ab 1981 nur noch Klassenstufen 11 und 12); in die EOS kam man nur durch eine Delegierung der →POS (samt Genehmigung durch den Kreisschulrat) oder (in wenigen Ausnahmefällen) auf Antrag der Eltern; entscheidend für eine Zulassung waren neben der schulischen Leistung und der sozialen Zugehörigkeit vor allem die politische Einstellung und das politische Engagement.

FDJ – Freie Deutsche Jugend (Massenorganisation in der →DDR, faktisch die Jugendorganisation der →SED). Die bereits 1946 gegründete FDJ war (wie die SED) nach dem Produktions- und dem Territorialprinzip gegliedert, wobei die Basisorganisationen grundsätzlich im Arbeitsbereich (Betrieb, Schule) lagen. Die unterste Einheit war die Grundorganisation (GO). Sie wurde vom GO-Sekretär geleitet. War eine GO zahlenmäßig zu groß, wurde sie zusätzlich in FDJ-Gruppen untergliedert, denen ein Gruppensekretär vorstand. Im Schulwesen bildeten die FDJ-Mitglieder einer Schule die GO und jede Schulklasse eine FDJ-Gruppe.

F.d.R.d.A. – Für die Richtigkeit der Angaben

Gen. – Genosse; hier: der →SED

GVS – Geheime Verschlusssache

JGG – hier: Jugendgerichtsgesetz der →DDR vom 23. Mai 1952. Es war bis zur Einführung des neuen Strafgesetzbuches 1968 gültig.

JGG § 1 – (1) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. (2) Kinder bis zu 14 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

JGG § 4 – (1) Ein Jugendlicher kann strafrechtlich nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen ... (2) Erziehungsmaßnahmen können auch dann angeordnet werden, wenn der Jugendliche strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

JGG § 24 – (1) Zur Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und zum Schutz der Bürger ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 das allgemeine Strafrecht anzuwenden, wenn der Jugendliche [...] eines Verbrechens, das gegen den Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik [...] gerichtet ist, oder der wiederholten Begehung schwerer Verbrechen schuldig ist. Auf Todesstrafe darf gegenüber Jugendlichen nicht erkannt werden. (2) Ist auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt worden, so ist während des Strafvollzugs jährlich zu überprüfen, ob das Ziel der Bestrafung erreicht ist. [...] Ist das Ziel der Bestrafung erreicht, so wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausgesetzt.

Jugendhaus – Das Jugendhaus Torgau war eine Einrichtung des Jugendstrafvollzugs. Es unterstand dem Innenministerium. Im Jahr 1964 wurde die Einrichtung dem Volksbildungsministerium der →DDR übergeben und in „Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau“ umgewandelt.

KD – Kreisdienststelle des →MfS

Krs. – Kreis; hier: Bezeichnung für einen Landkreis

MfS – Ministerium für Staatssicherheit (der →DDR)

MC 70 und 96 – Direktiven des NATO-Militärausschusses (MC = Military Committee). Die Direktive MC 70 aus dem Jahr 1958 enthielt die Eckdaten für den Ausbau der NATO-Streitkräfte, insbesondere die Ausrüstung mit Trägermitteln für Atomwaffen.

MTS – Maschinen-Traktoren-Station; Einrichtung in der →DDR, in der Bauern landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren zur Nutzung ausleihen konnten; zwischen 1959 und 1964 wurden die Maschinen und Traktoren Eigentum der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und die MTS in Reparaturbetriebe der LPG umgewandelt.

NDPD – National-Demokratische Partei Deutschlands (eine der so genannten Blockparteien in der →DDR)

NVA – Nationale Volksarmee (Bezeichnung für die bewaffneten Streitkräfte der →DDR)

Oltn. – Oberleutnant

POS – Polytechnische Oberschule; offizielle Bezeichnung: allgemeinbildende polytechnische Oberschule; seit 1958 bestehende allgemeine Schulform in der →DDR für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Klassenstufen 1 bis 10 (bis 1981 nur Klassenstufen 1 bis 8); vergleiche auch →EOS

R. Flucht – Republikflucht (umgangssprachliche Bezeichnung für § 213 im Strafgesetzbuch der →DDR, den „ungesetzlichen Grenzübertritt“, das heißt das illegale Verlassen der →DDR)

SED – Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

StEG – Strafrechtsergänzungsgesetz der →DDR vom 11. Dezember 1957. Es war bis zur Einführung des neuen Strafgesetzbuches 1968 gültig.

StEG § 19 – Staatsgefährdende Propaganda und Hetze; (1) Wer [...] gegen die Arbeiter- und Bauernmacht hetzt, gegen ihre Organe, [...], wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar. [...] In schweren Fällen, insbesondere, [...] wenn sie planmäßig begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

U-Abt. – Untersuchungsabteilung in der →BV; Diensteinheit, die für die Bearbeitung von →UV auf der Grundlage eingeleiteter Ermittlungsverfahren zuständig war. Sie hatte die Befugnisse eines staatlichen Untersuchungsorgans gemäß Strafprozessordnung der →DDR.

UV – Untersuchungsvorgang. Ein UV wurde im Zusammenhang mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angelegt wegen aller Straftaten, die in die Zuständigkeit des MfS fielen.



Schülerprotest 1961

Wie die Stasi gegen eine Abiturklasse
der Erweiterten Oberschule in Anklam vorging
Auszug aus Stasi-Akten

Arbeitsanregungen für die Einzel- und Partnerarbeit

Klären Sie zur Erschließung des Inhalts einzeln oder in Partnerarbeit die folgenden Aufgaben:

- 1) Lesen Sie den Auszug aus dem Vernehmungsprotokoll von Rainer Penzel S. 16–21. Warum beschloss die Klasse, in schwarzer Kleidung zum Schulunterricht zu kommen? Was wollte sie mit dieser Demonstration erreichen?
- 2) Lesen Sie die Seiten 6–11:
 - a. Wie reagierten die Lehrer auf die Aktion der Schüler und Schülerinnen?
 - b. Wie interpretierte die SED-Kreisleitung das Verhalten der Schüler?
 - c. Wie hat das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) von der Aktion der Schüler erfahren?
- 3) Vergleichen Sie die Aussagen Rainer Penzels in den Verhören vom 20.09. und vom 29.09.1961 (S. 15–21 und 27–29). Markieren Sie die wichtigsten Veränderungen und beschreiben Sie, wie sich dadurch die Gesamtaussage ändert.
- 4) In den Vernehmungsprotokollen auf den Seiten 16–21, 27–29 und 39–40 werden die Aussagen der Schüler von den Stasi-Vernehmern oft als unwahr dargestellt. Welche Aussagen betrifft das?
- 5) Bilden Sie sich eine Meinung: Darf ein Staat seine Bürger zur Verteidigung dieses Staates verpflichten?
- 6) Was geschah mit der Klasse 12b und den beteiligten Lehrern nach dem Vorfall? Was wurde den Lehrern vorgeworfen? (S. 12–14; 43–48)
- 7) Wie sollten die Eltern und Schüler der anderen Klassen dazu gebracht werden, die Aktion der 12b zu verurteilen? (S. 10–11)
- 8) Was warf der Staatsanwalt den drei angeklagten Schülern Rainer, Frank und Otto vor? Welche Strafe erhielten sie (S. 49; 50–53; 54–55)?
- 9) Aus welchen Gründen wurde Rainer Penzel zunächst die vorzeitige Entlassung verweigert (S. 57 unten)?
- 10) Bilden Sie sich eine Meinung: War das Vorgehen von Partei und Staat gegen die drei Jungen und die Lehrer gerechtfertigt? Was befürchteten die Befürworter einer harten Linie gegen die Jungen?
- 11) Der Fall ging von einem Schülerprotest aus, entwickelte sich zu einem Vorgehen auch gegen deren Lehrer, rief die Parteileitung der SED und schließlich den Staatsanwalt auf den Plan. Weshalb befindet sich der gesamte Vorgang im Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit? Wer sollte für einen solchen Kreis Beteiligter Ihrer Meinung nach zuständig sein?

Schülerprotest 1961

Wie die Stasi gegen eine Abiturklasse
der Erweiterten Oberschule in Anklam vorging
Auszug aus Stasi-Akten

Arbeitsanregungen für die Gruppenarbeit

Gruppe 1

Lesen Sie den Bericht des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) auf den Seiten 6–11 zu dem Vorfall an der Schule und die durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen. Ordnen Sie das staatliche Vorgehen in den Kontext der historischen Situation im September 1961 ein.

Gruppe 2

Den Abiturienten Rainer Penzel, Frank Aweck und Otto Conrad wurde im September 1961 durch das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) vorgeworfen, sie hätten als Rädelsführer politische Hetze gegen die DDR betrieben, da sie gegen die Wehrpflicht in der Armee der DDR protestierten. Lesen Sie die Einschätzung der Jugendfürsorge zu Rainer Penzel (S. 30–31) und den Aktenvermerk des MfS zur Wohnungsdurchsuchung zu Otto Conrad (S. 41). Beurteilen Sie den Aussagegehalt der Schreiben.

Gruppe 3

In dem Beschluss des Bezirksrates (S.43–48) wird die besondere politische Situation 1961 betont und vor allem das mangelnde politische Bewusstsein von Lehrern angeprangert. Was erwartete der Bezirksrat von Lehrern und Eltern und wie begründete er dies?

Wie definieren Sie die Aufgabe von Lehrern und Schulen?

Gruppe 4

Lesen Sie die Anklageschrift gegen die drei Jugendlichen Rainer Penzel, Frank Aweck und Otto Conrad auf den Seiten 50–53.

Entwerfen Sie ein Gespräch aus heutiger Sicht in Form einer Talkshow. Laden Sie dazu unterschiedliche (fiktive) Gäste ein. Diskutieren Sie mit diesen Gästen den Sinn und die Gefährlichkeit/Strafbarkeit der damaligen Schüleraktion.

Impressum

Herausgeber

Bundesarchiv
Stasi-Unterlagen-Archiv
Bildungsteam
10106 Berlin
E-Mail: bildung.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de

Stand

Berlin 2023

Layout

Pralle Sonne Mediendesign,
Berlin

Umschlagfoto

BArch, MfS, BV Neubrandenburg Abt. BdL Nr. 272, Bl. 30
Foto der Stasi mit Blick auf die Bezirksverwaltung Neubrandenburg, Sitz Neustrelitz
(bis 1977)

Redaktion

Bettina Altendorf, Waltraud Börner, Axel Janowitz, Gudrun Krauß, Hans-Peter-Löhn,
Andreas Schiller, Janet Winter in Zusammenarbeit mit der Außenstelle
Neubrandenburg

Nachdruck und andere Formen der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit
schriftlicher Genehmigung des Bundesarchivs/Stasi-Unterlagen-Archivs. Frei für die
Nutzung durch öffentliche Träger im Bereich historisch-politischer Bildung.

Dieses Heft ist ein Bildungsangebot des Bundesarchivs/Stasi-Unterlagen-Archivs.
Es wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt. Weitere
Informationen unter www.stasi-unterlagen-archiv.de/bildung.

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Bundesarchiv/Stasi-Unterlagen-Archiv (Hg): Schülerprotest 1961.
Wie die Stasi gegen eine Abiturklasse der Erweiterten Oberschule
in Anklam vorging. Auszug aus Stasi-Akten. Redaktion: Bettina
Altendorf, Waldtraud Börner, Axel Janowitz, Gudrun Krauß, Hans-
Peter Löhn, Andreas Schiller, Janet Winter in Zusammenarbeit mit
der Außenstelle Neubrandenburg

Berlin 2023



www.stasi-unterlagen-archiv.de/bildung

